

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-2/17-1972

am 3. Mai 1972

Erlaufschlucht in Purgstall
Naturdenkmal

B e s c h e i d

S p r u c h :

Das tief eingeschnittene Flußbett der Großen Erlauf in Purgstall (Erlaufschlucht), beginnend bei der Marktbrücke Purgstall (Straßenbrücke im Zuge der Landesstraße Nr. 6157) flußabwärts bis zum nördl. Ende der auf Grundparzelle 258, Kat. Gemeinde Hochrieß gelegenen "Schlierwand" unter Einschluß des Feichsenbaches von dessen Einmündung in die Erlauf bachaufwärts bis zur Straßenbrücke im Zuge der Landesstraße 6142 (südl. des Schlosses Purgstall) wird gem. § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBI. Nr. 450/1968 zum Naturdenkmal erklärt.

Es handelt sich hiebei um die Parzellen Nr. 830/1, 830/2 beide KG. Purgstall; 904, 905, beide KG. Schauboden; 1015/1, KG. Hochrieß und 832/3, KG. Purgstall, des öffentlichen Wassergutes.

In die Naturdenkmalerklärung einbezogen wird ein 10 m breiter Uferstreifen von der Schaffgotschbrücke bis zur Brücke der Bundesstraße Nr. 25 (flußabwärts gesehen), an beiden Flußufern, ein 5 m breiter Uferstreifen von der Bundesstraßenbrücke flußabwärts am rechten -Flußufer bis zum Beginn der sogen. "Schlierwand" in Hochrieß (zwischen Wassergut u. Wirtschaftsweg gelegen) , der zwischen Wassergut und Promenadeweg gelegene Uferstreifen von der Bundesstraßenbrücke flußabwärts am linken Flußufer bis zur südl. Grundgrenze des Landesjugendheimes Schauboden und die auf den G.P. 258, 259 KG. Hochrieß gelegene Steilwand ("Schlierwand").

Auf den in das Naturdenkmal einbezogenen Grundstreifen und Grundstücken ist die landwirtschaftliche, forstliche und jagdliche Nutzung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingeschränkt.

B e g r ü n d u n g :

Die Erlaufschlucht in Purgstall entstand in den Jahrtausenden nach der letzten Eiszeit. Durch Seiten- und Tiefenerosion wurde die heute so wildromantische Konglomeratkluft gestaltet. Durch Unterwaschungen und Frosteinwirkungen lösten sich im Laufe der Zeit mächtige Konglomeratblöcke von den Ufern, es entstanden tiefe Spalten und Klüfte. Durch Einwirkung der exogenen Kräfte rutschten die so losgelösten Massen ab, stürzten um oder fielen ineinander, wodurch das derzeitige Landschaftsbild in diesem Flußbereiche geschaffen wurde. Mit diesem Flußabschnitt besitzt die Gemeinde Purgstall nicht nur ein landschaftliches Kleinod, das zahlreiche Fremde anlockt, sondern er stellt, biologisch betrachtet, eine Einmaligkeit im nördl. Alpenvorlande dar. Neben den allgemein verbreiteten Tier- und Pflanzenarten beherbergen die Konglomerathänge und benachbarten Heideflächen auch Relikte wärmeliebender Formen und Gebirgsarten. Sehr viele Pflanzen der alpinen Stufe haben außerdem dort noch ihre Standorte. Der im Spruch angeführte Flußabschnitt verleiht dem Landschaftsbilde um Purgstall ein besonderes Gepräge, ist von hohem naturwissenschaftlichem und kulturellem Wert. Es besteht daher ein öffentliches Interesse an der ungestörten Erhaltung dieser natürlichen Wasserstrecke.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telgrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

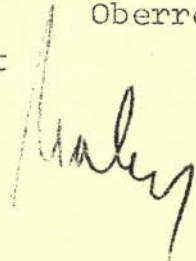
Ergeht an:

1. Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/1 in Wien
zu III/1-47.051-W-1972 v. 25.4.1972
2. die Dr. Ing. Clement Florian'sche Gutsverwaltung Purgstall
3. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. IX/2 in Wien
zu IX/2-3302/123-1971 v. 20.12.1971

4. Frau Maria Stamminger, Purgstall 50
5. Herrn Herbert Kramml, Wien IV., Viktorgasse 12/6
6. Herrn Franz Kramml, Purgstall 46
7. Herrn und Frau Ferdinand und Emma Grabner, Purgstall 200
8. Herrn Franz und Frauen Theresia u. Margarita Weninger,
3251 Purgstall 44
9. Herrn und Frau Karl und Irene Amstler, Purgstall 42
10. Herrn und Frau Eduard und Viktoria Etlinger, St.Leonhard/F.90
11. Herrn Karl Bruckmüller, Purgstall 34
12. Herrn und Frau Heinrich und Stefanie Fraunbaum, Purgstall 30
13. Herrn und Frau Hermann und Gertrude Kramml, Purgstall 28
14. Frau Gisela Pabst, Ferschnitz 14
15. die Marktgemeinde Purgstall
16. Herrn und Frau Ernst und Renate Oichtner, Purgstall 20
17. Herrn und Frau Hermann und Ala Wenighofer, Purgstall 18
18. die NEWAG, Gen.Dion, Maria-Enzersdorf
19. Herrn und Frau Hermann und Theresia Knoll, Purgstall 147
20. Herrn und Frau Anton und Cäcilia Zagler, Purgstall 146
21. Herrn und Frau Karl und Margarete Kaiser, Purgstall 302
22. Frau Aloisia Steinwender, Purgstall 222
23. Herrn und Frau Karl und Leopoldine Achleitner, Schauboden 19
24. Herrn und Frau Karl und Annemarie Humel, Magdeburgerstr.
15 - 17, Wien 1220
25. Herrn und Frau Dipl.Ing. Alois und Cäcilia Hirschbüchler,
2191 Gaweinsthal, Bahnstr. 4
26. Frau Magda Hoyos, Margaretenstr. 32, 1040 Wien
27. Herrn Prof. Josef Landkammer, Kaiserstr. 60/14, 1070 Wien
28. Herrn Clemens Lumper, Unternberg 1, Purgstall
29. Fa. Wüster & Co., Wieselburg
30. Herrn Franz und Ferdinand und Frau Auguste Bachler,
Unternberg 3, Purgstall
31. Herrn Josef und Frau Josefa Henigl, Unternberg 2, Purgstall
32. Herrn und Frau Franz und Maria Punz, Hochrieß 2, Purgstall
33. Herrn Dr. Sepp Leitner, 3184 Türnitz-Dickenau.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Michalitsch e.h.
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-2/19-1972

am 22. Aug. 1972

Erlaufschlucht in Purgstall
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gen. Dentsch
17.8.
Rechtsnapf


S p r u c h :

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom
3. Mai 1972, Zl. IX-Na-2/17-1972 wird gem. § 68/2 AVG. 1950
wie folgt abgeändert:

Der erste Absatz des oben angeführten Bescheides hat zu lauten:

" Das tief eingeschnittene Flußbett der Großen Erlauf
in Purgstall (Erlaufschlucht), beginnend 10 m unterhalb
der Einmündung des Unterwasserkanales des E-Werkes Purgstall
flußabwärts bis zum nördl. Ende der auf Grundparzelle 258,
Kat. Gemeinde Hochrieß gelegenen "Schlierwand" unter Ein-
schluß des Feichsenbaches von dessen Einmündung in die
Erlauf bachaufwärts bis zur Straßenbrücke im Zuge der
Landesstr. 6142 (südl. des Schlosses Purgstall) wird gem.
§ 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBl. Nr. 450/1968 zum
N a t u r d e n k m a l erklärt."

B e g r ü n d u n g :

Die Ausnehmung des Flußabschnittes von der Marktbrücke bis
10 m unterhalb des Unterwasserkanales des E-Werkes Purgstall
aus dem Naturdenkmal ist zweckmäßig, weil dieser Abschnitt
nicht mehr "naturbelassen" ist, sondern durch den Kunstbau
des Unterwasserkanales des E-Werkes etwas verändert wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu
bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten
hat.

Erght an:

1. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien
zu III/1-47.051-W-1972 vom 25.4.1972
2. Herrn Dr. Sepp Leitner, 3184 Türritz-Dickenau
3. den Herrn Bürgermeister in 3251 Purgstall

und zur Kenntnisnahme an:

4. die Dr. Ing. Clement Florian'sche Gutsverwaltung Purgstall
5. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. IX/2 in Wien
zu IX/2-3302/123-1971 v. 20.12.1971
6. Frau Maria Stamminger, 3251 Purgstall 50
7. Herrn Herbert Kramml, Wien IV., Viktorgasse 12/6
8. Herrn Franz Kramml, Purgstall 46
9. Herrn und Frau Ferdinand und Emma Grabner, Purgstall 200
10. Herrn Franz und Frauen Theresia u. Margarita Weninger,
3251 Purgstall 44
11. Herrn und Frau Karl und Irene Amstler, Purgstall 42
12. Herrn und Frau Eduard und Viktoria Etlinger, St.Leonhard/F. 90
13. Herrn Karl Bruckmüller, Purgstall 34
14. Herrn und Frau Heinrich und Stefanie Fraunbaum, Purgstall 30
15. Herrn und Frau Hermann und Gertrude Kramml, Purgstall 28
16. Frau Gisela Pabst, Ferschnitz 14
17. Herrn und Frau Ernst und Renate Oichtner, Purgstall 20
18. Herrn und Frau Hermann und Ala Weni ghofer, Purgstall 18
19. die NEWAG, Gen. Dion, Maria - Enzersdorf
20. Herrn und Frau Hermann und Theresia Knoll, Purgstall 147
21. Herrn und Frau Anton und Cäcilia Zagler, Purgstall 146
22. Herrn und Frau Karl und Margarete Kaiser, Purgstall 302
23. Frau Aloisia Steinwender, Purgstall 222
24. Herrn und Frau Karl und Leopoldine Achleitner, Schauboden 19
25. Herrn und Frau Karl und Annemarie Humel, Magdeburgerstr.
15 - 17, Wien, 1220
26. Herrn und Frau Dipl.Ing. Alois und Cäcilia Hirschbühler,
2191 Gaweinsthal, Bahnstr. 4
27. Frau Magda Hoyos, Margarentenstraße 32, 1040 Wien
28. Herrn Prof. Josef Landkammer, Kaiserstr. 60/14, 1070 Wien

29. Herrn Clemens Lumper, Unternberg 1, 3251 Purgstall
30. Fa. Wüster & Co., Wieselburg
31. Herrn Franz und Ferdinand und Frau Auguste Bachler,
Unternberg 3, Purgstall
32. Herrn Josef und Frau Josefa Henigl, Unternberg 2, Purgstall
33. Herrn und Frau Franz und Maria Punz, Hochrieß 2, Purgstall.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Michalitsch e.h.
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Michalitsch', written over the printed name of the district head.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

An den
Gemeindeabwasserverband Erlauftal
z.Hd. des Obm. Herrn Bgm. Franz RESSL
Pöchlernerstraße 17
3251 Purgstall/E.

SBW2-NA-0512/001

Beilagen
Projekt+ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Lechner Hannes

07482/9025

Durchwahl

Datum

38238

26.05.2006

Betrifft

Gemeindeabwasserverband Erlauftal, Purgstall an der Erlauf, Errichtung der neuen Verbandskläranlage auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden, Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches naturschutzbehördliche Bewilligung, Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erteilt dem Gemeindeabwasserverband Erlauftal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlernerstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **naturschutzbehördliche Bewilligung**, außerhalb des Ortsbereiches in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf dem Grundstück Nr. 255/11 der KG Schauboden eine Kläranlage (biologische Kläranlage in Form einer zweistraßigen Belebungsanlage mit Nitrifikation, simultaner Denitrifikation Phosphatfällung sowie simultaner Schlammstabilisierung für eine Ausbaugröße entsprechend 18.000 EGW) zu errichten.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit einer Bezugsklausel versehenen Projektsunterlagen und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen bzw. Bedingungen erteilt.

Das Bauvorhaben ist bis spätestens 31. Dezember 2007 fertig zu stellen.

Hinweis:

Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt diese Bewilligung.

A) Projektbeschreibung

Auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden werden neben dem Betriebsgebäude vier Belebungsbecken, zwei kreisrunde Nachklärbecken, Eindicker- und Schlammbecken sowie ein anaerobisches Mischbecken jeweils in Stahlbetonbauweise errichtet. Rund um die Anlagenteile wird eine befahrbare Fläche von ca. 2000 m² befestigt und asphaltiert.

Im Zuge der Bauarbeiten wird das Geländeniveau durch Aufschüttung auf ca. 278,00 m ü.A. um ca. 1,8 m angehoben. Im Bereich der Klärbecken werden Abgrabungen bis auf ca. 3 m unterhalb des bisherigen Geländeniveaus vorgenommen. Die verbleibenden Freiflächen werden mit dem abgehobenen Humus verfüllt und begrünt, dabei werden in lockerer Anordnung Bäume, wie z.B. Fichten und Weißkiefer angepflanzt.

B) Auflagen bzw. Bedingungen

1. Die unbefestigten Freiflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu humusieren und mit einer Rasenmischung zu besämen.
2. Es sind gruppenweise standortgerechte einheimische Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen. Zur visuellen Abschirmung des Bauwerks gegenüber der Landesstraße B-25 ist ein Grüngürtel anzulegen.
3. Im Bereich zwischen der Kläranlagen und der nördlichen Grenze zum Grundstück Nr. 255/1 ist ein Ersatzlebensraum im Gesamtausmaß von 2.500 m² entsprechend den Vorgaben im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Manfred Pöckl vom 23. Dezember 2005, Abschnitt E, zu errichten.
4. Für die Errichtung des zu schaffenden Ersatzlebensraumes entsprechend Auflage 3 (Gewässer- und Landlebensräume im Verhältnis 2:1) ist bis 30. August 2006 der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ein Detailprojekt eines Landschaftsplaners vorzulegen.
5. Während der Bauzeit der Kläranlage ist eine dauerhafte Sicherung der noch nicht gerodeten Gehölze durch Abschränkung vorzunehmen. Zur Sicherung des auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden befindlichen Anteiles an noch nicht gerodeten Gehölzen und Baumgruppen ist eine geodätische Aufnahme des Bestandes planlich darzustellen. Diese Aufnahme ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vorzulegen.

II. Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs gestattet dem Gemeindeabwasserverband Erlauftal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlarnstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“** zur Herstellung des Kläranlagenablaufes und Einlaufbauwerkes auf dem Grundstück Nr. 904, KG Schauboden, entsprechend den beiliegenden und mit einer Bezugsklausel versehenen Projektunterlagen und bei Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen bzw. Bedingungen:

1. Die Schlägerung des Auwaldes hat sich auf die zur Errichtung des Kläranlagenablaufes unbedingt notwendige Trassenbreite zu beschränken.
2. Nach Errichtung des Kläranlagenablaufes (DN 600) ist die Künette wieder mit autochthonem Erdmaterial in der vertikal natürlichen Schichtenabfolge zu verfüllen. Der Humus ist mit einer Wiesenkräutermischung zu besämen.
3. Falls technisch möglich, ist die Trasse zumindest wieder mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern
4. Das eigentliche Einlaufbauwerk am orographisch linken Erlaufufer kann, falls keine anderen technischen Alternativen zur Verfügung stehen, in Magerbeton zu verlegt werden. Dies hat sich jedoch auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
5. Falls beim Einlaufbauwerk eine Ufersicherung mit Flussbausteinen (Blockwurf) notwendig sein sollte, hat sich die auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
6. Das Einlaufbauwerk samt Ufersicherung ist bestmöglich in die natürliche Gehölzvegetation zu integrieren.

III. Verfahrenskosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten für diese Bewilligung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 87,21
Kommissionsgebühren für die Erhebung am 14. November 2005 (1 Amtsorgan, 3/2 Stunden)	€ 28,35
Gesamtsumme	€ 115,56

Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung:

§ 7 und § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

§ 59 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

b) für die Kostenentscheidung:

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1, in der derzeit geltenden Fassung

§ 1 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-0, in der derzeit geltenden Fassung

Tarifpost 82 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1-1, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

zu I:

Der Gemeindeabwasserverband Erlaufthal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlarnersstraße 17, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs um Bewilligung zur Errichtung der Kläranlage auf dem Grundstück Nr. 255/11 und um Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Erlaufschlucht für den Ableitungskanal mit Auslaufbauwerk auf dem Grundstück Nr. 904, KG Schauboden angesucht.

Das Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden ist im rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf als „KA – Kläranlage“ kenntlich gemacht bzw. ausgewiesen. Ein Teilbereich von ca. 2.935 m² im Norden des Grundstückes ist zusätzlich innerhalb des vorgesehenen NATURA 2000 Gebietes nach der FFH und der Vogelschutzrichtlinie gelegen. Die geplanten baulichen Anlagen (Klärbecken, befestigte Verkehrsflächen usw.) und das Betriebsgebäude sind zur Gänze außerhalb des Europa-Schutzgebietes situiert. Lediglich der Kläranlagenablaufkanal und das Auslaufbauwerk desselben im Uferbereich der Großen Erlauf queren das Schutzgebiet.

Eine Vorprüfung gemäß den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG durch die Abteilung Naturschutz, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr beim Amt der NÖ Landesregierung hat ergeben, dass durch das vorgelegten Projekt zur „Errichtung einer Verbandkläranlage in der KG Schauboden . Gemeindeabwasserverband Erlaufthal“ keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzobjekte der nominierten Natura 2000 Gebiete zu erwarten sind. Mit Schreiben vom 17. Juni 2005, Zl. RU5-SG-1019/015-2005 wurde durch die vorangeführte Fachabteilung festgestellt, dass eine angemessene Prüfung gemäß Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG nicht erforderlich ist.

Die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, außerhalb des Ortsbereiches, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks) darf nur mit Bewilligung der Naturschutzbehörde errichtet werden.

Das Vorhaben darf allerdings nur dann bewilligt werden, wenn nicht

- das Landschaftsbild
- den Erholungswert der Landschaft oder
- die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird, oder diese Beeinträchtigung durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Für den Fall, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung entstehen kann, ist zu prüfen, ob diese nicht durch die Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
- der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten,
- der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
- eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

Zu diesen Fragen hat die Behörde Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt.

Aus dem Gutachten vom 23. November 2005 geht im Wesentlichen hervor, dass in Bezug auf den Bereich außerhalb des NATURA 2000 Schutzgebietes bei Einhaltung nachstehender Vorkehrungen den im Sinne des § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes geschützten Interessen weitgehend entsprochen werden kann:

- Die unbefestigten Freiflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu humusieren und mit einer Rasenmischung zu besämen.
- Es sind gruppenweise standortgerechte Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen.

Bezugnehmend auf die vom ASV für Naturschutz, DI Tessarek erfolgten fachlichen Stellungnahmen vom 12. Juli 2005 und 23. November 2005 erging im Hinblick auf das vom Projekt betroffene NATURA 2000 Schutzgebiet auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden, am 23. Dezember 2005, GZ. BD2-N-603/022-2005, ein ergänzendes Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen Dr. Pöckl, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik.

Im Hinblick auf das betroffene NATURA 2000 Schutzgebiet sowie die ökologischen Ausgleichsflächen wird dazu ausgeführt:

Natura 2000 Aspekte

*Dieser Erlaufabschnitt gehört mit einem relativ schmalen Band, nämlich dem flussbegleitenden Auwaldstreifen, gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zum Natura 2000-Gebiet „Alpenvorlandflüsse“. Wie bereits völlig richtig von Herrn OBR DI TESSAREK festgestellt und auch jederzeit kartographisch durch NOEGIS und die Internet-homepage der Naturschutzabteilung belegt werden kann, wurden Flächen innerhalb des Europaschutzgebietes aufgrund dessen besonderen Schmalheit **nur randlich und reversibel beeinträchtigt** (2.935 m² im Norden des Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden).*

Im Flächenausmaß von 2.935 m² wurde auf der gerodeten Fläche im Wesentlichen der abgeschobene Humus für die weitere Verwendung zwischengelagert.

Weil auf der Natura 2000-Fläche nunmehr bereits seit mindestens 12. Juli 2005 (GBA P-H-3426/001-2005, Stellungnahme von DI TESSAREK) abgeschobener Humus zwischengelagert ist und der unterzeichnete erst am 9. November 2005 seinen ersten Lokalausweis durchgeföhrt hat, kann der ursprüngliche Zustand der Fläche nur mehr unzureichend rekonstruiert werden.

*In der Großen Erlauf selbst wurden laut Informationen aus der internet-homepage der Naturschutzabteilung des Landes NÖ Fluthahnenfußgesellschaften des Anhang I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie sowie die geschützten Fischarten Koppe (*Cottus gobio*) und Huchen (*Hucho hucho*) als Schutzgüter gemeinschaftlicher Bedeutung festgestellt.*

Bei dem den Fluss umsäumenden Wald handelt es sich den Lebensraumtypus der „Erlen-, Eschen-, Weidenau“ gemäß Anhang I FFH. Unter anderen geschützten Tierarten ist die als Schutzgut genannte Schmetterlingsart Eschen-Scheckenfalter hervorzuheben.

*In Augwässern, wie sie von Natur aus durch die Überschwemmungsdynamik entstehen, tritt als Schutzgut die stark gefährdete Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) auf. Ihre Laichgewässer sind nahezu vegetationslos, flach, sonnenexponiert und dadurch wärmer als die Umgebung.*

Ökologische Ausgleichsflächen und –maßnahmen

*Da die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des ökologischen Wirkungsgefüges im Naturhaushalt aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, ist zumindest die Vorschreibung von ökologischen Ausgleichsflächen und –maßnahmen **unvermeidlich**.*

Ersatzlebensräume lassen sich wie folgt beschreiben: stark reliefiert, der ungehinderten Sonneneinstrahlung ausgesetzt, mit einem Mosaik aus steinig-erdigen Freiflächen und lückiger Ruderal- und Buschvegetation versehen. Zwischen diesen liegen oft tisch- bis saalgroße Lachen und Tümpel, deren vielfach temporäre Wasserversorgung durch Niederschläge, Hangdruckwasser oder durch Grundwasser erfolgt. Die Gewässer sind zumeist mit einer mehr oder weniger dicken mineralischen (nicht organischen) Substratschicht ausgestattet, in die sich die Tiere bei Störung kurzzeitig einwühlen.

Durchschnittlich $\frac{1}{3}$ der jährlichen Aktivitätszeit verbringen Gelbbauchunken im Wasser. An Land halten sie sich unter Steinplatten, Brettern, Balken, Blechen und in Steinansammlungen, Holzhaufen und verlassenen Nagerbauten auf.

Die Vorschreibung folgender Auflagen wird aus naturschutzfachlicher Sicht gefordert:

- *Auf bereits gerodeten oder landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nach den obigen Angaben auf ca. 2.500 m² Ersatzlebensräume für die Gelbbauchunke anzulegen, sowohl Gewässer- als auch Landlebensräume im Verhältnis 2:1. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass das Humusmaterial entfernt wird, weil es für diese Zwecke viel zu nährstoffreich ist. Geeignetes Material ist steinig, sandig und erdig, wobei der mineralische Anteil ziemlich hoch, der organische Anteil ziemlich gering sein muss.*
- *Der Landlebensraum ist entsprechend den obigen Angaben stark mit Unterschlupfmöglichkeiten, wie unregelmäßig angehäuften Ast- und Zweig- und Wurzelmaterial sowie Steinhaufen mit Steinen unterschiedlicher Korngrößen auszustatten.*
- *Um den größtmöglichen Schutz für die Gelbbauchunkenerersatzlebensräume zu erreichen, sind diese mit einem stabilen Wildzaun zu umzäunen, wobei dieser umgekehrt (upside-down) – also mit den größten Durchschlupfmöglichkeiten am Boden bzw. in Bodennähe (zum ungehinderten Ein- und Auswechseln für andere*

Kleintiere) – zu montieren ist. Die Schlüssel für die Eingangstür zum Biotop sind ausschließlich beim Kläranlagenwärter, die Forstinspektion der BH Scheibbs, dem Projektanten und dem unterzeichneten ASV zu verteilen.

- Es ist leider unumgänglich, die Bevölkerung von solchen Gewässern auszusperren, weil Erfahrungen bewiesen haben, dass es z.B. in der Vergangenheit zu Freisetzungen von Goldfischen und anderen Aquarientieren gekommen ist. Diese haben sich dort leider stark vermehrt und die geschützten heimischen Tierarten, die das eigentliche Ziel der Ersatzmaßnahmen waren, verdrängt. Solche „Störungen“ sind durch die Umzäunung zu vermeiden.*
- Ein kleines Hinweisschild, das der Bevölkerung den Sinn dieser „Zwangsmaßnahme“ erklären soll, ist anzubringen.*

In Fortsetzung bzw. Ergänzung des Gutachtens vom 23. Dezember 2005, Zl. BD2-N-603/022-2005, hat der Amtssachverständige für Angelegenheiten des Naturschutzes anlässlich des Lokalaugenscheines am 31. März 2006 zur Frage bezüglich der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum Folgendes festgestellt:

„Vom Projektanten wurde am heutigen Tag ein Luftbild und Digitalfotos vorgelegt, wo der Zustand vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen dokumentiert ist. Außerdem wird festgestellt, dass von der BH Scheibbs eine rechtsgültige Rodungsbewilligung, vom 6.8.2002, Zl. 14-H-0272, gegeben hat.

Aus dem vorhandenen Bildmaterial und dem Befund der Rodungsbewilligung geht hervor, dass es sich – zumindest zum Zeitpunkt vor Baubeginn – um keinen hochwertigen Waldbestand gehandelt hat. Außerdem ist auf dem Luftbild klar zu erkennen, dass der Standort im Randbereich von großflächigen Wäldern zu liegen kam. Aus dem Befund der Rodungsbewilligung geht weiters hervor, dass der Bewuchs zum größten Teil aus Mischwalddickungen und über die Fläche einzelne Altholzreste vorhanden waren, die den Windwurf im Jahre 1990 überstanden haben.

Durch diesen Windwurf und durch einen Borkenkäferbefall dürfte der Zustand vor Baubeginn aus waldökologischer Sicht bereits bis zu einem gewissen Grade degeneriert gewesen sein.

Unter Zugrundelegung der obigen Materialien wird am heutigen Tage somit nachträglich aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Kläranlagenbau zu keiner ökologischen Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum gekommen ist, weshalb gegen die Erlassung eines nachträglichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides keine Einwände geltend gemacht werden.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2006 ausgeführt, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen, sofern die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen in den Spruch dieses Bescheides aufgenommen werden. Anlässlich des Lokalaugenscheines am 31. März 2006 hat der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft erklärt, dass zur Sicherung des auf dem Grundstück 255/11, KG Schauboden, befindlichen Anteiles an noch nicht gerodeten Gehölzen und Baumgruppen ist eine geodätische Aufnahme des Bestandes und eine dauerhafte Sicherung durch Abschränkung während der Bauzeit der Käranlage erforderlich. Diese Aufnahme ist bei der allfälligen Überprüfung im Zuge der Fertigstellungsmeldung planlich darzustellen und Veränderungen gegenüber der Aufnahme zu dokumentieren.

Auf Grund der fachlichen Stellungnahmen und Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Bewilligung konnte daher erteilt werden.

Die im Spruch festgesetzte Erfüllungsfrist wurde so gewählt, dass es innerhalb dieses Zeitraumes möglich ist, das Vorhaben abzuschließen und die Vorkehrungen zu erfüllen.

zu II.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 3. Mai 1972, Zl. IX-Na-2/17-1972, wurde die Erlaufschlucht in Purgstall wegen ihres wildromantischen Charakters, der durch Seiten- und Tiefenerosion in den Konglomeratbereichen der Ufer entstanden ist, sowie wegen ihrer noch weitgehenden Unberührtheit zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmal Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Im Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 23. Dezember 2005 wird im Hinblick auf das Naturdenkmal Erlaufschlucht ausgeführt:

*„Das Naturdenkmal ‚Konglomeratschlucht der Erlauf‘, die in imposanter und spektakulärer Weise am gegenüberliegenden, also orographisch rechtsufrig, ziemlich senkrecht bis zur Hochrieß aufragt, wird samt seiner mitgeschützten Umgebung **nicht beeinträchtigt** werden, falls **folgende Auflagen** vorgeschrieben werden:*

- *Die Schlägerung des Auwaldes hat sich auf die zur Errichtung des Kläranlagenablaufes unbedingt notwendige Trassenbreite zu beschränken.*
- *Nach Errichtung des Kläranlagenablaufes (DN 600) ist die Künette wieder mit autochthonem Erdmaterial in der vertikal natürlichen Schichtenabfolge zu verfüllen. Der Humus ist mit einer Wiesenkräutermischung zu besämen.*
- *Falls technisch möglich, ist die Trasse zumindest wieder mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern (falls Bäume aus technischer Sicht ausgeschlossen werden müssten), wie Ulmen, Haselnuss, Pfaffenhütchen, Eberesche,*

Holunder, Hainbuche wieder zu bepflanzen. Durch entsprechende Maßnahmen ist das erfolgreiche Anwachsen und Aufkommen der Gehölze zu sichern. Bei Bedarf ist nachzupflanzen.

- *Das eigentliche Einlaufbauwerk am orographisch linken Erlaufufer kann, falls keine anderen technischen Alternativen zur Verfügung stehen, in Magerbeton zu verlegt werden. Dies hat sich jedoch auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.*
- *Falls beim Einlaufbauwerk eine Ufersicherung mit Flussbausteinen (Blockwurf) notwendig sein sollte, hat sich die auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.*
- *Das Einlaufbauwerk samt Ufersicherung ist bestmöglich in die natürliche Gehölzvegetation zu integrieren. Falls dies nur bedingt realisierbar sein sollte, ist das Aufkommen von Bäumen und Sträuchern zu fördern, um eine visuelle Abdeckung der technogenen Elemente möglichst bald und möglichst optimal zu erreichen.“*

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2006 ausgeführt, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen, sofern die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen in den Spruch dieses Bescheides aufgenommen werden.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“ konnte daher erteilt werden.

zu III:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf, zH Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das NÖ Gebietsbauamt III, 3100 St. Pölten,
zH des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. GBA P-H—3426/001-2005)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Bau- und
Anlagentechnik, Naturschutz, BD2,
zH des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. BD2-N-603/022-2005)
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt, Abteilung
Naturschutz, RU5, zu Zl. RU5-SG-1019/015-2005

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seper

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

An den
Gemeindeabwasserverband Erlauftal
z.Hd. des Obm. Herrn Ing. Johann TEUFL
Pöchlernerstraße 17
3251 Purgstall/E.

SBW2-NA-0512/001 Beilagen
Projekt

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Lechner Hannes

07482/9025

Durchwahl

Datum

38238

08.01.2008

Betrifft

Gemeindeabwasserverband Erlauftal, Purgstall an der Erlauf, Errichtung der neuen Verbandskläranlage auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden, Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches und Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“ – Ersatzbiotop naturschutzbehördliches Verfahren – Auflagen bzw. Bedingungen zur Bewilligung vom 26. Mai 2006

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 26. Mai 2006, Zl. SBW2-NA-0512/001, wurde dem Gemeindeabwasserverband Erlauftal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlernerstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **naturschutzbehördliche Bewilligung**, außerhalb des Ortsbereiches in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf dem Grundstück Nr. 255/11 der KG Schauboden eine Kläranlage (biologische Kläranlage in Form einer zwei-straßigen Belebungsanlage mit Nitrifikation, simultaner Denitrifikation Phosphatfällung sowie simultaner Schlammstabilisierung für eine Ausbaugröße entsprechend 18.000 EGW) zu errichten, erteilt.

Darin wurde die Erstellung eines Detailprojektes zur Schaffung eines Ersatzlebensraumes entsprechend Auflage 3 des oben angeführten Bescheides vorgeschrieben. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen und ein entsprechendes Detailprojekt zur Schaffung des Ersatzlebensraumes für Amphibien ist vorgelegt worden. Bezüglich des geschaffenen Ersatzlebensraumes für Amphibien sind folgende weitere Auflagen einzuhalten:

1. Der Weg ist jährlich mit einem Großfahrzeug zu befahren, wobei darauf zu achten ist, dass dabei tiefe Radspuren entstehen. Diese füllen sich bei Regen mit Wasser und stellen Laichplätze für die Gelbbauchunke dar. **Diese Maßnahme ist vor April (Hauptaktivitätszeit der Zielart) durchzuführen.**
2. Der umliegende Bereich ist jährlich zu mähen um ein Zuwachsen des Geländes zu verhindern.

3. **Strauchgruppen sind im nördlichen Teil des Areals zuzulassen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Vegetationsanteil nicht überhand nimmt.**
4. **Der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ist jährlich bis spätestens 31. Oktober über die durchgeführten Pflegemaßnahmen zu berichten.**
(Kurzbericht über durchgeführte Pflegemaßnahmen, Erfolgskontrolle bzw. Langzeitbeobachtung in einfacher Form, sowie eine diese Berichtlegung unterstützende digitale Fotodokumentation).

Näheres enthalten die Projektsunterlagen des Landschaftsplaners DI Christian Winkler vom August 2006, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden und mit der Bezugsklausel versehen sind.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

§ 59 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 26. Mai 2006, Zl. SBW2-NA-0512/001, wurde dem Gemeindeabwasserverband Erlaufthal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlarnstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **naturschutzbehördliche Bewilligung**, außerhalb des Ortsbereiches in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf dem Grundstück Nr. 255/11 der KG Schauboden eine Kläranlage (biologische Kläranlage in Form einer zwei-straßigen Belebungsanlage mit Nitrifikation, simultaner Denitrifikation Phosphatfällung sowie simultaner Schlammstabilisierung für eine Ausbaugröße entsprechend 18.000 EGW) zu errichten, erteilt.

Darin wurde die Erstellung eines Detailprojektes zur Schaffung eines Ersatzlebensraumes entsprechend Auflage 3 des oben angeführten Bescheides vorgeschrieben. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen und ein entsprechendes Detailprojekt zur Schaffung des Ersatzlebensraumes für Amphibien ist vorgelegt worden.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seiner fachlichen Stellungnahme vom 11. Juni 2007 dazu ausgeführt, dass die im Rahmen des Bewilligungsbescheides und des Gutachtens vorgeschriebenen, und im Detailprojekt des Landschaftsplanungsbüros WINKLER ausgefeilten Maßnahmen zur Schaffung des Ersatzbiotops für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*; Anhang II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie) auf der Parzellennummer 255/11, KG Schauboden, in äußerst zufrieden stellender Weise realisiert wurden. Bezüglich des Ersatzlebensraumes für Amphibien sind die im Spruch dieses Bescheides angeführten Pflegemaßnahmen und die Berichtlegung über deren Umsetzung bzw. Erfolgskontrolle durchzuführen.

Die weiteren Auflagen wurden Ihnen sowohl im Rahmen der Überprüfung vom 8. Juni 2007 als auch im Schreiben vom 15. Juni 2007 zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme wurde hiezu nicht abgegeben.

Die weiteren Vorkehrungen waren daher spruchgemäß vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf, zH Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Bau- und Anlagentechnik, Naturschutz, BD2,
zH des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. BD2-N-603/022-2005)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, RU5, zu Zl. RU5-SG-1019/015-2005

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gundacker

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-2/17-1972

am 3. Mai 1972

Erlaufschlucht in Purgstall
Naturdenkmal

B e s c h e i d

S p r u c h :

Das tief eingeschnittene Flußbett der Großen Erlauf in Purgstall (Erlaufschlucht), beginnend bei der Marktbrücke Purgstall (Straßenbrücke im Zuge der Landesstraße Nr. 6157) flußabwärts bis zum nördl. Ende der auf Grundparzelle 258, Kat. Gemeinde Hochrieß gelegenen "Schlierwand" unter Einschluß des Feichsenbaches von dessen Einmündung in die Erlauf bachaufwärts bis zur Straßenbrücke im Zuge der Landesstraße 6142 (südl. des Schlosses Purgstall) wird gem. § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBI. Nr. 450/1968 zum Naturdenkmal erklärt.

Es handelt sich hiebei um die Parzellen Nr. 830/1, 830/2 beide KG. Purgstall; 904, 905, beide KG. Schauboden; 1015/1, KG. Hochrieß und 832/3, KG. Purgstall, des öffentlichen Wassergutes.

In die Naturdenkmalerklärung einbezogen wird ein 10 m breiter Uferstreifen von der Schaffgotschbrücke bis zur Brücke der Bundesstraße Nr. 25 (flußabwärts gesehen), an beiden Flußufern, ein 5 m breiter Uferstreifen von der Bundesstraßenbrücke flußabwärts am rechten -Flußufer bis zum Beginn der sogen. "Schlierwand" in Hochrieß (zwischen Wassergut u. Wirtschaftsweg gelegen) , der zwischen Wassergut und Promenadeweg gelegene Uferstreifen von der Bundesstraßenbrücke flußabwärts am linken Flußufer bis zur südl. Grundgrenze des Landesjugendheimes Schauboden und die auf den G.P. 258, 259 KG. Hochrieß gelegene Steilwand ("Schlierwand").

Auf den in das Naturdenkmal einbezogenen Grundstreifen und Grundstücken ist die landwirtschaftliche, forstliche und jagdliche Nutzung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingeschränkt.

B e g r ü n d u n g :

Die Erlaufschlucht in Purgstall entstand in den Jahrtausenden nach der letzten Eiszeit. Durch Seiten- und Tiefenerosion wurde die heute so wildromantische Konglomeratkluft gestaltet. Durch Unterwaschungen und Frosteinwirkungen lösten sich im Laufe der Zeit mächtige Konglomeratblöcke von den Ufern, es entstanden tiefe Spalten und Klüfte. Durch Einwirkung der exogenen Kräfte rutschten die so losgelösten Massen ab, stürzten um oder fielen ineinander, wodurch das derzeitige Landschaftsbild in diesem Flußbereiche geschaffen wurde. Mit diesem Flußabschnitt besitzt die Gemeinde Purgstall nicht nur ein landschaftliches Kleinod, das zahlreiche Fremde anlockt, sondern er stellt, biologisch betrachtet, eine Einmaligkeit im nördl. Alpenvorlande dar. Neben den allgemein verbreiteten Tier- und Pflanzenarten beherbergen die Konglomerathänge und benachbarten Heideflächen auch Relikte wärmeliebender Formen und Gebirgsarten. Sehr viele Pflanzen der alpinen Stufe haben außerdem dort noch ihre Standorte. Der im Spruch angeführte Flußabschnitt verleiht dem Landschaftsbilde um Purgstall ein besonderes Gepräge, ist von hohem naturwissenschaftlichem und kulturellem Wert. Es besteht daher ein öffentliches Interesse an der ungestörten Erhaltung dieser natürlichen Wasserstrecke.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telgrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

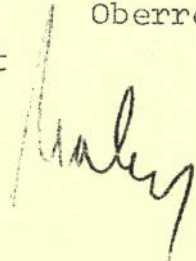
Ergeht an:

1. Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/1 in Wien
zu III/1-47.051-W-1972 v. 25.4.1972
2. die Dr. Ing. Clement Florian'sche Gutsverwaltung Purgstall
3. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. IX/2 in Wien
zu IX/2-3302/123-1971 v. 20.12.1971

4. Frau Maria Stamminger, Purgstall 50
5. Herrn Herbert Kramml, Wien IV., Viktorgasse 12/6
6. Herrn Franz Kramml, Purgstall 46
7. Herrn und Frau Ferdinand und Emma Grabner, Purgstall 200
8. Herrn Franz und Frauen Theresia u. Margarita Weninger,
3251 Purgstall 44
9. Herrn und Frau Karl und Irene Amstler, Purgstall 42
10. Herrn und Frau Eduard und Viktoria Etlinger, St.Leonhard/F.90
11. Herrn Karl Bruckmüller, Purgstall 34
12. Herrn und Frau Heinrich und Stefanie Fraunbaum, Purgstall 30
13. Herrn und Frau Hermann und Gertrude Kramml, Purgstall 28
14. Frau Gisela Pabst, Ferschnitz 14
15. die Marktgemeinde Purgstall
16. Herrn und Frau Ernst und Renate Oichtner, Purgstall 20
17. Herrn und Frau Hermann und Ala Wenighofer, Purgstall 18
18. die NEWAG, Gen.Dion, Maria-Enzersdorf
19. Herrn und Frau Hermann und Theresia Knoll, Purgstall 147
20. Herrn und Frau Anton und Cäcilia Zagler, Purgstall 146
21. Herrn und Frau Karl und Margarete Kaiser, Purgstall 302
22. Frau Aloisia Steinwender, Purgstall 222
23. Herrn und Frau Karl und Leopoldine Achleitner, Schauboden 19
24. Herrn und Frau Karl und Annemarie Humel, Magdeburgerstr.
15 - 17, Wien 1220
25. Herrn und Frau Dipl.Ing. Alois und Cäcilia Hirschbüchler,
2191 Gaweinsthal, Bahnstr. 4
26. Frau Magda Hoyos, Margaretenstr. 32, 1040 Wien
27. Herrn Prof. Josef Landkammer, Kaiserstr. 60/14, 1070 Wien
28. Herrn Clemens Lumper, Unternberg 1, Purgstall
29. Fa. Wüster & Co., Wieselburg
30. Herrn Franz und Ferdinand und Frau Auguste Bachler,
Unternberg 3, Purgstall
31. Herrn Josef und Frau Josefa Henigl, Unternberg 2, Purgstall
32. Herrn und Frau Franz und Maria Punz, Hochrieß 2, Purgstall
33. Herrn Dr. Sepp Leitner, 3184 Türnitz-Dickenau.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Michalitsch e.h.
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-2/19-1972

am 22. Aug. 1972

Erlaufschlucht in Purgstall
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gem. Purgstall
17.8.
Naturschutz


S p r u c h :

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom
3. Mai 1972, Zl. IX-Na-2/17-1972 wird gem. § 68/2 AVG. 1950
wie folgt abgeändert:

Der erste Absatz des oben angeführten Bescheides hat zu lauten:

" Das tief eingeschnittene Flußbett der Großen Erlauf
in Purgstall (Erlaufschlucht), beginnend 10 m unterhalb
der Einmündung des Unterwasserkanales des E-Werkes Purgstall
flußabwärts bis zum nördl. Ende der auf Grundparzelle 258,
Kat. Gemeinde Hochrieß gelegenen "Schlierwand" unter Ein-
schluß des Feichsenbaches von dessen Einmündung in die
Erlauf bachaufwärts bis zur Straßenbrücke im Zuge der
Landesstr. 6142 (südl. des Schlosses Purgstall) wird gem.
§ 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBl. Nr. 450/1968 zum
N a t u r d e n k m a l erklärt."

B e g r ü n d u n g :

Die Ausnehmung des Flußabschnittes von der Marktbrücke bis
10 m unterhalb des Unterwasserkanales des E-Werkes Purgstall
aus dem Naturdenkmal ist zweckmäßig, weil dieser Abschnitt
nicht mehr "naturbelassen" ist, sondern durch den Kunstbau
des Unterwasserkanales des E-Werkes etwas verändert wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu
bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten
hat.

Erght an:

1. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien
zu III/1-47.051-W-1972 vom 25.4.1972
2. Herrn Dr. Sepp Leitner, 3184 Türnitz-Dickenau
3. den Herrn Bürgermeister in 3251 Purgstall

und zur Kenntnisnahme an:

4. die Dr. Ing. Clement Florian'sche Gutsverwaltung Purgstall
5. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. IX/2 in Wien
zu IX/2-3302/123-1971 v. 20.12.1971
6. Frau Maria Stamminger, 3251 Purgstall 50
7. Herrn Herbert Kramml, Wien IV., Viktorgasse 12/6
8. Herrn Franz Kramml, Purgstall 46
9. Herrn und Frau Ferdinand und Emma Grabner, Purgstall 200
10. Herrn Franz und Frauen Theresia u. Margarita Weninger,
3251 Purgstall 44
11. Herrn und Frau Karl und Irene Amstler, Purgstall 42
12. Herrn und Frau Eduard und Viktoria Etlinger, St.Leonhard/F. 90
13. Herrn Karl Bruckmüller, Purgstall 34
14. Herrn und Frau Heinrich und Stefanie Fraunbaum, Purgstall 30
15. Herrn und Frau Hermann und Gertrude Kramml, Purgstall 28
16. Frau Gisela Pabst, Ferschnitz 14
17. Herrn und Frau Ernst und Renate Oichtner, Purgstall 20
18. Herrn und Frau Hermann und Ala Weni ghofer, Purgstall 18
19. die NEWAG, Gen. Dion, Maria - Enzersdorf
20. Herrn und Frau Hermann und Theresia Knoll, Purgstall 147
21. Herrn und Frau Anton und Cäcilia Zagler, Purgstall 146
22. Herrn und Frau Karl und Margarete Kaiser, Purgstall 302
23. Frau Aloisia Steinwender, Purgstall 222
24. Herrn und Frau Karl und Leopoldine Achleitner, Schauboden 19
25. Herrn und Frau Karl und Annemarie Humel, Magdeburgerstr.
15 - 17, Wien, 1220
26. Herrn und Frau Dipl.Ing. Alois und Cäcilia Hirschbühler,
2191 Gaweinsthal, Bahnstr. 4
27. Frau Magda Hoyos, Margarentenstraße 32, 1040 Wien
28. Herrn Prof. Josef Landkammer, Kaiserstr. 60/14, 1070 Wien

29. Herrn Clemens Lumper, Unternberg 1, 3251 Purgstall
30. Fa. Wüster & Co., Wieselburg
31. Herrn Franz und Ferdinand und Frau Auguste Bachler,
Unternberg 3, Purgstall
32. Herrn Josef und Frau Josefa Henigl, Unternberg 2, Purgstall
33. Herrn und Frau Franz und Maria Punz, Hochrieß 2, Purgstall.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Michalitsch e.h.
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Michalitsch', written over the printed name of the district head.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

An den
Gemeindeabwasserverband Erlauftal
z.Hd. des Obm. Herrn Bgm. Franz RESSL
Pöchlernerstraße 17
3251 Purgstall/E.

SBW2-NA-0512/001 Beilagen
Projekt+ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Lechner Hannes

07482/9025

Durchwahl

Datum

38238

26.05.2006

Betrifft

Gemeindeabwasserverband Erlauftal, Purgstall an der Erlauf, Errichtung der neuen Verbandskläranlage auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden, Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches naturschutzbehördliche Bewilligung, Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erteilt dem Gemeindeabwasserverband Erlauftal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlernerstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **naturschutzbehördliche Bewilligung**, außerhalb des Ortsbereiches in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf dem Grundstück Nr. 255/11 der KG Schauboden eine Kläranlage (biologische Kläranlage in Form einer zweistraßigen Belebungsanlage mit Nitrifikation, simultaner Denitrifikation Phosphatfällung sowie simultaner Schlammstabilisierung für eine Ausbaugröße entsprechend 18.000 EGW) zu errichten.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit einer Bezugsklausel versehenen Projektsunterlagen und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen bzw. Bedingungen erteilt.

Das Bauvorhaben ist bis spätestens 31. Dezember 2007 fertig zu stellen.

Hinweis:

Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt diese Bewilligung.

A) Projektbeschreibung

Auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden werden neben dem Betriebsgebäude vier Belebungsbecken, zwei kreisrunde Nachklärbecken, Eindicker- und Schlammbecken sowie ein anaerobisches Mischbecken jeweils in Stahlbetonbauweise errichtet. Rund um die Anlagenteile wird eine befahrbare Fläche von ca. 2000 m² befestigt und asphaltiert.

Im Zuge der Bauarbeiten wird das Geländeniveau durch Aufschüttung auf ca. 278,00 m ü.A. um ca. 1,8 m angehoben. Im Bereich der Klärbecken werden Abgrabungen bis auf ca. 3 m unterhalb des bisherigen Geländeniveaus vorgenommen. Die verbleibenden Freiflächen werden mit dem abgehobenen Humus verfüllt und begrünt, dabei werden in lockerer Anordnung Bäume, wie z.B. Fichten und Weißkiefer angepflanzt.

B) Auflagen bzw. Bedingungen

1. Die unbefestigten Freiflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu humusieren und mit einer Rasenmischung zu besämen.
2. Es sind gruppenweise standortgerechte einheimische Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen. Zur visuellen Abschirmung des Bauwerks gegenüber der Landesstraße B-25 ist ein Grüngürtel anzulegen.
3. Im Bereich zwischen der Kläranlagen und der nördlichen Grenze zum Grundstück Nr. 255/1 ist ein Ersatzlebensraum im Gesamtausmaß von 2.500 m² entsprechend den Vorgaben im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Manfred Pöckl vom 23. Dezember 2005, Abschnitt E, zu errichten.
4. Für die Errichtung des zu schaffenden Ersatzlebensraumes entsprechend Auflage 3 (Gewässer- und Landlebensräume im Verhältnis 2:1) ist bis 30. August 2006 der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ein Detailprojekt eines Landschaftsplaners vorzulegen.
5. Während der Bauzeit der Kläranlage ist eine dauerhafte Sicherung der noch nicht gerodeten Gehölze durch Abschränkung vorzunehmen. Zur Sicherung des auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden befindlichen Anteiles an noch nicht gerodeten Gehölzen und Baumgruppen ist eine geodätische Aufnahme des Bestandes planlich darzustellen. Diese Aufnahme ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vorzulegen.

II. Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs gestattet dem Gemeindeabwasserverband Erlaufthal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlarnersstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“** zur Herstellung des Kläranlagenablaufes und Einlaufbauwerkes auf dem Grundstück Nr. 904, KG Schauboden, entsprechend den beiliegenden und mit einer Bezugsklausel versehenen Projektunterlagen und bei Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen bzw. Bedingungen:

1. Die Schlägerung des Auwaldes hat sich auf die zur Errichtung des Kläranlagenablaufes unbedingt notwendige Trassenbreite zu beschränken.
2. Nach Errichtung des Kläranlagenablaufes (DN 600) ist die Künette wieder mit autochthonem Erdmaterial in der vertikal natürlichen Schichtenabfolge zu verfüllen. Der Humus ist mit einer Wiesenkräutermischung zu besämen.
3. Falls technisch möglich, ist die Trasse zumindest wieder mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern
4. Das eigentliche Einlaufbauwerk am orographisch linken Erlaufufer kann, falls keine anderen technischen Alternativen zur Verfügung stehen, in Magerbeton zu verlegt werden. Dies hat sich jedoch auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
5. Falls beim Einlaufbauwerk eine Ufersicherung mit Flussbausteinen (Blockwurf) notwendig sein sollte, hat sich die auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
6. Das Einlaufbauwerk samt Ufersicherung ist bestmöglich in die natürliche Gehölzvegetation zu integrieren.

III. Verfahrenskosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten für diese Bewilligung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 87,21
Kommissionsgebühren für die Erhebung am 14. November 2005 (1 Amtsorgan, 3/2 Stunden)	€ 28,35
Gesamtsumme	€ 115,56

Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung:

§ 7 und § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

§ 59 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

b) für die Kostenentscheidung:

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1, in der derzeit geltenden Fassung

§ 1 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-0, in der derzeit geltenden Fassung

Tarifpost 82 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1-1, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

zu I:

Der Gemeindeabwasserverband Erlaufthal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlarnstraße 17, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs um Bewilligung zur Errichtung der Kläranlage auf dem Grundstück Nr. 255/11 und um Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Erlaufschlucht für den Ableitungskanal mit Auslaufbauwerk auf dem Grundstück Nr. 904, KG Schauboden angesucht.

Das Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden ist im rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf als „KA – Kläranlage“ kenntlich gemacht bzw. ausgewiesen. Ein Teilbereich von ca. 2.935 m² im Norden des Grundstückes ist zusätzlich innerhalb des vorgesehenen NATURA 2000 Gebietes nach der FFH und der Vogelschutzrichtlinie gelegen. Die geplanten baulichen Anlagen (Klärbecken, befestigte Verkehrsflächen usw.) und das Betriebsgebäude sind zur Gänze außerhalb des Europa-Schutzgebietes situiert. Lediglich der Kläranlagenablaufkanal und das Auslaufbauwerk desselben im Uferbereich der Großen Erlauf queren das Schutzgebiet.

Eine Vorprüfung gemäß den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG durch die Abteilung Naturschutz, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr beim Amt der NÖ Landesregierung hat ergeben, dass durch das vorgelegten Projekt zur „Errichtung einer Verbandkläranlage in der KG Schauboden . Gemeindeabwasserverband Erlaufthal“ keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzobjekte der nominierten Natura 2000 Gebiete zu erwarten sind. Mit Schreiben vom 17. Juni 2005, Zl. RU5-SG-1019/015-2005 wurde durch die vorangeführte Fachabteilung festgestellt, dass eine angemessene Prüfung gemäß Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG nicht erforderlich ist.

Die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, außerhalb des Ortsbereiches, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks) darf nur mit Bewilligung der Naturschutzbehörde errichtet werden.

Das Vorhaben darf allerdings nur dann bewilligt werden, wenn nicht

- das Landschaftsbild
- den Erholungswert der Landschaft oder
- die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird, oder diese Beeinträchtigung durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Für den Fall, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung entstehen kann, ist zu prüfen, ob diese nicht durch die Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
- der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten,
- der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
- eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

Zu diesen Fragen hat die Behörde Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt.

Aus dem Gutachten vom 23. November 2005 geht im Wesentlichen hervor, dass in Bezug auf den Bereich außerhalb des NATURA 2000 Schutzgebietes bei Einhaltung nachstehender Vorkehrungen den im Sinne des § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes geschützten Interessen weitgehend entsprochen werden kann:

- Die unbefestigten Freiflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu humusieren und mit einer Rasenmischung zu besämen.
- Es sind gruppenweise standortgerechte Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen.

Bezugnehmend auf die vom ASV für Naturschutz, DI Tessarek erfolgten fachlichen Stellungnahmen vom 12. Juli 2005 und 23. November 2005 erging im Hinblick auf das vom Projekt betroffene NATURA 2000 Schutzgebiet auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden, am 23. Dezember 2005, GZ. BD2-N-603/022-2005, ein ergänzendes Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen Dr. Pöckl, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik.

Im Hinblick auf das betroffene NATURA 2000 Schutzgebiet sowie die ökologischen Ausgleichsflächen wird dazu ausgeführt:

Natura 2000 Aspekte

*Dieser Erlaufabschnitt gehört mit einem relativ schmalen Band, nämlich dem flussbegleitenden Auwaldstreifen, gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zum Natura 2000-Gebiet „Alpenvorlandflüsse“. Wie bereits völlig richtig von Herrn OBR DI TESSAREK festgestellt und auch jederzeit kartographisch durch NOEGIS und die Internet-homepage der Naturschutzabteilung belegt werden kann, wurden Flächen innerhalb des Europaschutzgebietes aufgrund dessen besonderen Schmalheit **nur randlich und reversibel beeinträchtigt** (2.935 m² im Norden des Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden).*

Im Flächenausmaß von 2.935 m² wurde auf der gerodeten Fläche im Wesentlichen der abgeschobene Humus für die weitere Verwendung zwischengelagert.

Weil auf der Natura 2000-Fläche nunmehr bereits seit mindestens 12. Juli 2005 (GBA P-H-3426/001-2005, Stellungnahme von DI TESSAREK) abgeschobener Humus zwischengelagert ist und der unterzeichnete erst am 9. November 2005 seinen ersten Lokalausgleich durchgeführt hat, kann der ursprüngliche Zustand der Fläche nur mehr unzureichend rekonstruiert werden.

*In der Großen Erlauf selbst wurden laut Informationen aus der internet-homepage der Naturschutzabteilung des Landes NÖ Fluthahnenfußgesellschaften des Anhang I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie sowie die geschützten Fischarten Koppe (*Cottus gobio*) und Huchen (*Hucho hucho*) als Schutzgüter gemeinschaftlicher Bedeutung festgestellt.*

Bei dem den Fluss umsäumenden Wald handelt es sich den Lebensraumtypus der „Erlen-, Eschen-, Weidenau“ gemäß Anhang I FFH. Unter anderen geschützten Tierarten ist die als Schutzgut genannte Schmetterlingsart Eschen-Scheckenfalter hervorzuheben.

*In Augwässern, wie sie von Natur aus durch die Überschwemmungsdynamik entstehen, tritt als Schutzgut die stark gefährdete Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) auf. Ihre Laichgewässer sind nahezu vegetationslos, flach, sonnenexponiert und dadurch wärmer als die Umgebung.*

Ökologische Ausgleichsflächen und –maßnahmen

*Da die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des ökologischen Wirkungsgefüges im Naturhaushalt aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, ist zumindest die Vorschreibung von ökologischen Ausgleichsflächen und –maßnahmen **unvermeidlich**.*

Ersatzlebensräume lassen sich wie folgt beschreiben: stark reliefiert, der ungehinderten Sonneneinstrahlung ausgesetzt, mit einem Mosaik aus steinig-erdigen Freiflächen und lückiger Ruderal- und Buschvegetation versehen. Zwischen diesen liegen oft tisch- bis saalgroße Lachen und Tümpel, deren vielfach temporäre Wasserversorgung durch Niederschläge, Hangdruckwasser oder durch Grundwasser erfolgt. Die Gewässer sind zumeist mit einer mehr oder weniger dicken mineralischen (nicht organischen) Substratschicht ausgestattet, in die sich die Tiere bei Störung kurzzeitig einwühlen.

Durchschnittlich $\frac{1}{3}$ der jährlichen Aktivitätszeit verbringen Gelbbauchunken im Wasser. An Land halten sie sich unter Steinplatten, Brettern, Balken, Blechen und in Steinansammlungen, Holzhaufen und verlassenen Nagerbauten auf.

Die Vorschreibung folgender Auflagen wird aus naturschutzfachlicher Sicht gefordert:

- *Auf bereits gerodeten oder landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nach den obigen Angaben auf ca. 2.500 m² Ersatzlebensräume für die Gelbbauchunke anzulegen, sowohl Gewässer- als auch Landlebensräume im Verhältnis 2:1. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass das Humusmaterial entfernt wird, weil es für diese Zwecke viel zu nährstoffreich ist. Geeignetes Material ist steinig, sandig und erdig, wobei der mineralische Anteil ziemlich hoch, der organische Anteil ziemlich gering sein muss.*
- *Der Landlebensraum ist entsprechend den obigen Angaben stark mit Unterschlupfmöglichkeiten, wie unregelmäßig angehäuften Ast- und Zweig- und Wurzelmaterial sowie Steinhaufen mit Steinen unterschiedlicher Korngrößen auszustatten.*
- *Um den größtmöglichen Schutz für die Gelbbauchunkenerersatzlebensräume zu erreichen, sind diese mit einem stabilen Wildzaun zu umzäunen, wobei dieser umgekehrt (upside-down) – also mit den größten Durchschlupfmöglichkeiten am Boden bzw. in Bodennähe (zum ungehinderten Ein- und Auswechseln für andere*

Kleintiere) – zu montieren ist. Die Schlüssel für die Eingangstür zum Biotop sind ausschließlich beim Kläranlagenwärter, die Forstinspektion der BH Scheibbs, dem Projektanten und dem unterzeichneten ASV zu verteilen.

- Es ist leider unumgänglich, die Bevölkerung von solchen Gewässern auszusperren, weil Erfahrungen bewiesen haben, dass es z.B. in der Vergangenheit zu Freisetzungen von Goldfischen und anderen Aquarientieren gekommen ist. Diese haben sich dort leider stark vermehrt und die geschützten heimischen Tierarten, die das eigentliche Ziel der Ersatzmaßnahmen waren, verdrängt. Solche „Störungen“ sind durch die Umzäunung zu vermeiden.*
- Ein kleines Hinweisschild, das der Bevölkerung den Sinn dieser „Zwangsmaßnahme“ erklären soll, ist anzubringen.*

In Fortsetzung bzw. Ergänzung des Gutachtens vom 23. Dezember 2005, Zl. BD2-N-603/022-2005, hat der Amtssachverständige für Angelegenheiten des Naturschutzes anlässlich des Lokalaugenscheines am 31. März 2006 zur Frage bezüglich der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum Folgendes festgestellt:

„Vom Projektanten wurde am heutigen Tag ein Luftbild und Digitalfotos vorgelegt, wo der Zustand vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen dokumentiert ist. Außerdem wird festgestellt, dass von der BH Scheibbs eine rechtsgültige Rodungsbewilligung, vom 6.8.2002, Zl. 14-H-0272, gegeben hat.

Aus dem vorhandenen Bildmaterial und dem Befund der Rodungsbewilligung geht hervor, dass es sich – zumindest zum Zeitpunkt vor Baubeginn – um keinen hochwertigen Waldbestand gehandelt hat. Außerdem ist auf dem Luftbild klar zu erkennen, dass der Standort im Randbereich von großflächigen Wäldern zu liegen kam. Aus dem Befund der Rodungsbewilligung geht weiters hervor, dass der Bewuchs zum größten Teil aus Mischwalddickungen und über die Fläche einzelne Altholzreste vorhanden waren, die den Windwurf im Jahre 1990 überstanden haben.

Durch diesen Windwurf und durch einen Borkenkäferbefall dürfte der Zustand vor Baubeginn aus waldökologischer Sicht bereits bis zu einem gewissen Grade degeneriert gewesen sein.

Unter Zugrundelegung der obigen Materialien wird am heutigen Tage somit nachträglich aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Kläranlagenbau zu keiner ökologischen Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum gekommen ist, weshalb gegen die Erlassung eines nachträglichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides keine Einwände geltend gemacht werden.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2006 ausgeführt, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen, sofern die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen in den Spruch dieses Bescheides aufgenommen werden. Anlässlich des Lokalaugenscheines am 31. März 2006 hat der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft erklärt, dass zur Sicherung des auf dem Grundstück 255/11, KG Schauboden, befindlichen Anteiles an noch nicht gerodeten Gehölzen und Baumgruppen ist eine geodätische Aufnahme des Bestandes und eine dauerhafte Sicherung durch Abschränkung während der Bauzeit der Käranlage erforderlich. Diese Aufnahme ist bei der allfälligen Überprüfung im Zuge der Fertigstellungsmeldung planlich darzustellen und Veränderungen gegenüber der Aufnahme zu dokumentieren.

Auf Grund der fachlichen Stellungnahmen und Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Bewilligung konnte daher erteilt werden.

Die im Spruch festgesetzte Erfüllungsfrist wurde so gewählt, dass es innerhalb dieses Zeitraumes möglich ist, das Vorhaben abzuschließen und die Vorkehrungen zu erfüllen.

zu II.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 3. Mai 1972, Zl. IX-Na-2/17-1972, wurde die Erlaufschlucht in Purgstall wegen ihres wildromantischen Charakters, der durch Seiten- und Tiefenerosion in den Konglomeratbereichen der Ufer entstanden ist, sowie wegen ihrer noch weitgehenden Unberührtheit zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmal Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Im Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 23. Dezember 2005 wird im Hinblick auf das Naturdenkmal Erlaufschlucht ausgeführt:

*„Das Naturdenkmal ‚Konglomeratschlucht der Erlauf‘, die in imposanter und spektakulärer Weise am gegenüberliegenden, also orographisch rechtsufrig, ziemlich senkrecht bis zur Hochrieß aufragt, wird samt seiner mitgeschützten Umgebung **nicht beeinträchtigt** werden, falls **folgende Auflagen** vorgeschrieben werden:*

- *Die Schlägerung des Auwaldes hat sich auf die zur Errichtung des Kläranlagenablaufes unbedingt notwendige Trassenbreite zu beschränken.*
- *Nach Errichtung des Kläranlagenablaufes (DN 600) ist die Künette wieder mit autochthonem Erdmaterial in der vertikal natürlichen Schichtenabfolge zu verfüllen. Der Humus ist mit einer Wiesenkräutermischung zu besämen.*
- *Falls technisch möglich, ist die Trasse zumindest wieder mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern (falls Bäume aus technischer Sicht ausgeschlossen werden müssten), wie Ulmen, Haselnuss, Pfaffenhütchen, Eberesche,*

Holunder, Hainbuche wieder zu bepflanzen. Durch entsprechende Maßnahmen ist das erfolgreiche Anwachsen und Aufkommen der Gehölze zu sichern. Bei Bedarf ist nachzupflanzen.

- *Das eigentliche Einlaufbauwerk am orographisch linken Erlaufufer kann, falls keine anderen technischen Alternativen zur Verfügung stehen, in Magerbeton zu verlegt werden. Dies hat sich jedoch auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.*
- *Falls beim Einlaufbauwerk eine Ufersicherung mit Flussbausteinen (Blockwurf) notwendig sein sollte, hat sich die auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.*
- *Das Einlaufbauwerk samt Ufersicherung ist bestmöglich in die natürliche Gehölzvegetation zu integrieren. Falls dies nur bedingt realisierbar sein sollte, ist das Aufkommen von Bäumen und Sträuchern zu fördern, um eine visuelle Abdeckung der technogenen Elemente möglichst bald und möglichst optimal zu erreichen.“*

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2006 ausgeführt, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen, sofern die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen in den Spruch dieses Bescheides aufgenommen werden.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“ konnte daher erteilt werden.

zu III:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf, zH Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das NÖ Gebietsbauamt III, 3100 St. Pölten,
zH des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. GBA P-H—3426/001-2005)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Bau- und
Anlagentechnik, Naturschutz, BD2,
zH des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. BD2-N-603/022-2005)
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt, Abteilung
Naturschutz, RU5, zu Zl. RU5-SG-1019/015-2005

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seper

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

An den
Gemeindeabwasserverband Erlauftal
z.Hd. des Obm. Herrn Ing. Johann TEUFL
Pöchlernerstraße 17
3251 Purgstall/E.

SBW2-NA-0512/001 Beilagen
Projekt

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Lechner Hannes

07482/9025

Durchwahl

38238

Datum

08.01.2008

Betrifft

Gemeindeabwasserverband Erlauftal, Purgstall an der Erlauf, Errichtung der neuen Verbandskläranlage auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden, Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches und Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“ – Ersatzbiotop naturschutzbehördliches Verfahren – Auflagen bzw. Bedingungen zur Bewilligung vom 26. Mai 2006

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 26. Mai 2006, Zl. SBW2-NA-0512/001, wurde dem Gemeindeabwasserverband Erlauftal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlernerstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **naturschutzbehördliche Bewilligung**, außerhalb des Ortsbereiches in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf dem Grundstück Nr. 255/11 der KG Schauboden eine Kläranlage (biologische Kläranlage in Form einer zwei-straßigen Belebungsanlage mit Nitrifikation, simultaner Denitrifikation Phosphatfällung sowie simultaner Schlammstabilisierung für eine Ausbaugröße entsprechend 18.000 EGW) zu errichten, erteilt.

Darin wurde die Erstellung eines Detailprojektes zur Schaffung eines Ersatzlebensraumes entsprechend Auflage 3 des oben angeführten Bescheides vorgeschrieben. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen und ein entsprechendes Detailprojekt zur Schaffung des Ersatzlebensraumes für Amphibien ist vorgelegt worden. Bezüglich des geschaffenen Ersatzlebensraumes für Amphibien sind folgende weitere Auflagen einzuhalten:

1. Der Weg ist jährlich mit einem Großfahrzeug zu befahren, wobei darauf zu achten ist, dass dabei tiefe Radspuren entstehen. Diese füllen sich bei Regen mit Wasser und stellen Laichplätze für die Gelbbauchunke dar. **Diese Maßnahme ist vor April (Hauptaktivitätszeit der Zielart) durchzuführen.**
2. Der umliegende Bereich ist jährlich zu mähen um ein Zuwachsen des Geländes zu verhindern.

3. **Strauchgruppen sind im nördlichen Teil des Areals zuzulassen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Vegetationsanteil nicht überhand nimmt.**
4. **Der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ist jährlich bis spätestens 31. Oktober über die durchgeführten Pflegemaßnahmen zu berichten.**
(Kurzbericht über durchgeführte Pflegemaßnahmen, Erfolgskontrolle bzw. Langzeitbeobachtung in einfacher Form, sowie eine diese Berichtlegung unterstützende digitale Fotodokumentation).

Näheres enthalten die Projektsunterlagen des Landschaftsplaners DI Christian Winkler vom August 2006, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden und mit der Bezugsklausel versehen sind.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

§ 59 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 26. Mai 2006, Zl. SBW2-NA-0512/001, wurde dem Gemeindeabwasserverband Erlaufthal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlarnstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **naturschutzbehördliche Bewilligung**, außerhalb des Ortsbereiches in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf dem Grundstück Nr. 255/11 der KG Schauboden eine Kläranlage (biologische Kläranlage in Form einer zwei-straßigen Belebungsanlage mit Nitrifikation, simultaner Denitrifikation Phosphatfällung sowie simultaner Schlammstabilisierung für eine Ausbaugröße entsprechend 18.000 EGW) zu errichten, erteilt.

Darin wurde die Erstellung eines Detailprojektes zur Schaffung eines Ersatzlebensraumes entsprechend Auflage 3 des oben angeführten Bescheides vorgeschrieben. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen und ein entsprechendes Detailprojekt zur Schaffung des Ersatzlebensraumes für Amphibien ist vorgelegt worden.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seiner fachlichen Stellungnahme vom 11. Juni 2007 dazu ausgeführt, dass die im Rahmen des Bewilligungsbescheides und des Gutachtens vorgeschriebenen, und im Detailprojekt des Landschaftsplanungsbüros WINKLER ausgefeilten Maßnahmen zur Schaffung des Ersatzbiotops für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*; Anhang II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie) auf der Parzellennummer 255/11, KG Schauboden, in äußerst zufrieden stellender Weise realisiert wurden. Bezüglich des Ersatzlebensraumes für Amphibien sind die im Spruch dieses Bescheides angeführten Pflegemaßnahmen und die Berichtlegung über deren Umsetzung bzw. Erfolgskontrolle durchzuführen.

Die weiteren Auflagen wurden Ihnen sowohl im Rahmen der Überprüfung vom 8. Juni 2007 als auch im Schreiben vom 15. Juni 2007 zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme wurde hiezu nicht abgegeben.

Die weiteren Vorkehrungen waren daher spruchgemäß vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf, zH Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Bau- und Anlagentechnik, Naturschutz, BD2,
zH des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. BD2-N-603/022-2005)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, RU5, zu Zl. RU5-SG-1019/015-2005

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gundacker

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-2/17-1972

am 3. Mai 1972

Erlaufschlucht in Purgstall
Naturdenkmal

B e s c h e i d

S p r u c h :

Das tief eingeschnittene Flußbett der Großen Erlauf in Purgstall (Erlaufschlucht), beginnend bei der Marktbrücke Purgstall (Straßenbrücke im Zuge der Landesstraße Nr. 6157) flußabwärts bis zum nördl. Ende der auf Grundparzelle 258, Kat. Gemeinde Hochrieß gelegenen "Schlierwand" unter Einschluß des Feichsenbaches von dessen Einmündung in die Erlauf bachaufwärts bis zur Straßenbrücke im Zuge der Landesstraße 6142 (südl. des Schlosses Purgstall) wird gem. § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBI. Nr. 450/1968 zum Naturdenkmal erklärt.

Es handelt sich hiebei um die Parzellen Nr. 830/1, 830/2 beide KG. Purgstall; 904, 905, beide KG. Schauboden; 1015/1, KG. Hochrieß und 832/3, KG. Purgstall, des öffentlichen Wassergutes.

In die Naturdenkmalerklärung einbezogen wird ein 10 m breiter Uferstreifen von der Schaffgotschbrücke bis zur Brücke der Bundesstraße Nr. 25 (flußabwärts gesehen), an beiden Flußufern, ein 5 m breiter Uferstreifen von der Bundesstraßenbrücke flußabwärts am rechten -Flußufer bis zum Beginn der sogen. "Schlierwand" in Hochrieß (zwischen Wassergut u. Wirtschaftsweg gelegen) , der zwischen Wassergut und Promenadeweg gelegene Uferstreifen von der Bundesstraßenbrücke flußabwärts am linken Flußufer bis zur südl. Grundgrenze des Landesjugendheimes Schauboden und die auf den G.P. 258, 259 KG. Hochrieß gelegene Steilwand ("Schlierwand").

Auf den in das Naturdenkmal einbezogenen Grundstreifen und Grundstücken ist die landwirtschaftliche, forstliche und jagdliche Nutzung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingeschränkt.

B e g r ü n d u n g :

Die Erlaufschlucht in Purgstall entstand in den Jahrtausenden nach der letzten Eiszeit. Durch Seiten- und Tiefenerosion wurde die heute so wildromantische Konglomeratkluft gestaltet. Durch Unterwaschungen und Frosteinwirkungen lösten sich im Laufe der Zeit mächtige Konglomeratblöcke von den Ufern, es entstanden tiefe Spalten und Klüfte. Durch Einwirkung der exogenen Kräfte rutschten die so losgelösten Massen ab, stürzten um oder fielen ineinander, wodurch das derzeitige Landschaftsbild in diesem Flußbereiche geschaffen wurde. Mit diesem Flußabschnitt besitzt die Gemeinde Purgstall nicht nur ein landschaftliches Kleinod, das zahlreiche Fremde anlockt, sondern er stellt, biologisch betrachtet, eine Einmaligkeit im nördl. Alpenvorlande dar. Neben den allgemein verbreiteten Tier- und Pflanzenarten beherbergen die Konglomerathänge und benachbarten Heideflächen auch Relikte wärmeliebender Formen und Gebirgsarten. Sehr viele Pflanzen der alpinen Stufe haben außerdem dort noch ihre Standorte. Der im Spruch angeführte Flußabschnitt verleiht dem Landschaftsbilde um Purgstall ein besonderes Gepräge, ist von hohem naturwissenschaftlichem und kulturellem Wert. Es besteht daher ein öffentliches Interesse an der ungestörten Erhaltung dieser natürlichen Wasserstrecke.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telgrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

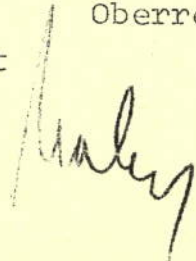
Ergeht an:

1. Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/1 in Wien
zu III/1-47.051-W-1972 v. 25.4.1972
2. die Dr. Ing. Clement Florian'sche Gutsverwaltung Purgstall
3. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. IX/2 in Wien
zu IX/2-3302/123-1971 v. 20.12.1971

4. Frau Maria Stamminger, Purgstall 50
5. Herrn Herbert Kramml, Wien IV., Viktorgasse 12/6
6. Herrn Franz Kramml, Purgstall 46
7. Herrn und Frau Ferdinand und Emma Grabner, Purgstall 200
8. Herrn Franz und Frauen Theresia u. Margarita Weninger,
3251 Purgstall 44
9. Herrn und Frau Karl und Irene Amstler, Purgstall 42
10. Herrn und Frau Eduard und Viktoria Etlinger, St.Leonhard/F.90
11. Herrn Karl Bruckmüller, Purgstall 34
12. Herrn und Frau Heinrich und Stefanie Fraunbaum, Purgstall 30
13. Herrn und Frau Hermann und Gertrude Kramml, Purgstall 28
14. Frau Gisela Pabst, Ferschnitz 14
15. die Marktgemeinde Purgstall
16. Herrn und Frau Ernst und Renate Oichtner, Purgstall 20
17. Herrn und Frau Hermann und Ala Wenighofer, Purgstall 18
18. die NEWAG, Gen.Dion, Maria-Enzersdorf
19. Herrn und Frau Hermann und Theresia Knoll, Purgstall 147
20. Herrn und Frau Anton und Cäcilia Zagler, Purgstall 146
21. Herrn und Frau Karl und Margarete Kaiser, Purgstall 302
22. Frau Aloisia Steinwender, Purgstall 222
23. Herrn und Frau Karl und Leopoldine Achleitner, Schauboden 19
24. Herrn und Frau Karl und Annemarie Humel, Magdeburgerstr.
15 - 17, Wien 1220
25. Herrn und Frau Dipl.Ing. Alois und Cäcilia Hirschbüchler,
2191 Gaweinsthal, Bahnstr. 4
26. Frau Magda Hoyos, Margaretenstr. 32, 1040 Wien
27. Herrn Prof. Josef Landkammer, Kaiserstr. 60/14, 1070 Wien
28. Herrn Clemens Lumper, Unternberg 1, Purgstall
29. Fa. Wüster & Co., Wieselburg
30. Herrn Franz und Ferdinand und Frau Auguste Bachler,
Unternberg 3, Purgstall
31. Herrn Josef und Frau Josefa Henigl, Unternberg 2, Purgstall
32. Herrn und Frau Franz und Maria Punz, Hochrieß 2, Purgstall
33. Herrn Dr. Sepp Leitner, 3184 Türnitz-Dickenau.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Michalitsch e.h.
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-2/19-1972

am 22. Aug. 1972

Erlaufschlucht in Purgstall
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gem. Purgstall
17.8.
Naturschutz


S p r u c h :

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom
3. Mai 1972, Zl. IX-Na-2/17-1972 wird gem. § 68/2 AVG. 1950
wie folgt abgeändert:

Der erste Absatz des oben angeführten Bescheides hat zu lauten:

" Das tief eingeschnittene Flußbett der Großen Erlauf
in Purgstall (Erlaufschlucht), beginnend 10 m unterhalb
der Einmündung des Unterwasserkanales des E-Werkes Purgstall
flußabwärts bis zum nördl. Ende der auf Grundparzelle 258,
Kat. Gemeinde Hochrieß gelegenen "Schlierwand" unter Ein-
schluß des Feichsenbaches von dessen Einmündung in die
Erlauf bachaufwärts bis zur Straßenbrücke im Zuge der
Landesstr. 6142 (südl. des Schlosses Purgstall) wird gem.
§ 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBl. Nr. 450/1968 zum
N a t u r d e n k m a l erklärt."

B e g r ü n d u n g :

Die Ausnehmung des Flußabschnittes von der Marktbrücke bis
10 m unterhalb des Unterwasserkanales des E-Werkes Purgstall
aus dem Naturdenkmal ist zweckmäßig, weil dieser Abschnitt
nicht mehr "naturbelassen" ist, sondern durch den Kunstbau
des Unterwasserkanales des E-Werkes etwas verändert wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu
bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten
hat.

Erght an:

1. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien
zu III/1-47.051-W-1972 vom 25.4.1972
2. Herrn Dr. Sepp Leitner, 3184 Türnitz-Dickenau
3. den Herrn Bürgermeister in 3251 Purgstall

und zur Kenntnisnahme an:

4. die Dr. Ing. Clement Florian'sche Gutsverwaltung Purgstall
5. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. IX/2 in Wien
zu IX/2-3302/123-1971 v. 20.12.1971
6. Frau Maria Stamminger, 3251 Purgstall 50
7. Herrn Herbert Kramml, Wien IV., Viktorgasse 12/6
8. Herrn Franz Kramml, Purgstall 46
9. Herrn und Frau Ferdinand und Emma Grabner, Purgstall 200
10. Herrn Franz und Frauen Theresia u. Margarita Weninger,
3251 Purgstall 44
11. Herrn und Frau Karl und Irene Amstler, Purgstall 42
12. Herrn und Frau Eduard und Viktoria Etlinger, St.Leonhard/F. 90
13. Herrn Karl Bruckmüller, Purgstall 34
14. Herrn und Frau Heinrich und Stefanie Fraunbaum, Purgstall 30
15. Herrn und Frau Hermann und Gertrude Kramml, Purgstall 28
16. Frau Gisela Pabst, Ferschnitz 14
17. Herrn und Frau Ernst und Renate Oichtner, Purgstall 20
18. Herrn und Frau Hermann und Ala Weni ghofer, Purgstall 18
19. die NEWAG, Gen. Dion, Maria - Enzersdorf
20. Herrn und Frau Hermann und Theresia Knoll, Purgstall 147
21. Herrn und Frau Anton und Cäcilia Zagler, Purgstall 146
22. Herrn und Frau Karl und Margarete Kaiser, Purgstall 302
23. Frau Aloisia Steinwender, Purgstall 222
24. Herrn und Frau Karl und Leopoldine Achleitner, Schauboden 19
25. Herrn und Frau Karl und Annemarie Humel, Magdeburgerstr.
15 - 17, Wien, 1220
26. Herrn und Frau Dipl.Ing. Alois und Cäcilia Hirschbüchler,
2191 Gaweinsthal, Bahnstr. 4
27. Frau Magda Hoyos, Margarentenstraße 32, 1040 Wien
28. Herrn Prof. Josef Landkammer, Kaiserstr. 60/14, 1070 Wien

29. Herrn Clemens Lumper, Unternberg 1, 3251 Purgstall
30. Fa. Wüster & Co., Wieselburg
31. Herrn Franz und Ferdinand und Frau Auguste Bachler,
Unternberg 3, Purgstall
32. Herrn Josef und Frau Josefa Henigl, Unternberg 2, Purgstall
33. Herrn und Frau Franz und Maria Punz, Hochrieß 2, Purgstall.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Michalitsch e.h.
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Michalitsch', written over the printed name of the district head.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

An den
Gemeindeabwasserverband Erlauftal
z.Hd. des Obm. Herrn Bgm. Franz RESSL
Pöchlernerstraße 17
3251 Purgstall/E.

SBW2-NA-0512/001 Beilagen
Projekt+ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Lechner Hannes

07482/9025

Durchwahl

Datum

38238

26.05.2006

Betrifft

Gemeindeabwasserverband Erlauftal, Purgstall an der Erlauf, Errichtung der neuen Verbandskläranlage auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden, Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches naturschutzbehördliche Bewilligung, Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erteilt dem Gemeindeabwasserverband Erlauftal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlernerstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **naturschutzbehördliche Bewilligung**, außerhalb des Ortsbereiches in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf dem Grundstück Nr. 255/11 der KG Schauboden eine Kläranlage (biologische Kläranlage in Form einer zweistraßigen Belebungsanlage mit Nitrifikation, simultaner Denitrifikation Phosphatfällung sowie simultaner Schlammstabilisierung für eine Ausbaugröße entsprechend 18.000 EGW) zu errichten.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit einer Bezugsklausel versehenen Projektsunterlagen und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen bzw. Bedingungen erteilt.

Das Bauvorhaben ist bis spätestens 31. Dezember 2007 fertig zu stellen.

Hinweis:

Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt diese Bewilligung.

A) Projektbeschreibung

Auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden werden neben dem Betriebsgebäude vier Belebungsbecken, zwei kreisrunde Nachklärbecken, Eindicker- und Schlammbecken sowie ein anaerobisches Mischbecken jeweils in Stahlbetonbauweise errichtet. Rund um die Anlagenteile wird eine befahrbare Fläche von ca. 2000 m² befestigt und asphaltiert.

Im Zuge der Bauarbeiten wird das Geländeniveau durch Aufschüttung auf ca. 278,00 m ü.A. um ca. 1,8 m angehoben. Im Bereich der Klärbecken werden Abgrabungen bis auf ca. 3 m unterhalb des bisherigen Geländeniveaus vorgenommen. Die verbleibenden Freiflächen werden mit dem abgehobenen Humus verfüllt und begrünt, dabei werden in lockerer Anordnung Bäume, wie z.B. Fichten und Weißkiefer angepflanzt.

B) Auflagen bzw. Bedingungen

1. Die unbefestigten Freiflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu humusieren und mit einer Rasenmischung zu besämen.
2. Es sind gruppenweise standortgerechte einheimische Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen. Zur visuellen Abschirmung des Bauwerks gegenüber der Landesstraße B-25 ist ein Grüngürtel anzulegen.
3. Im Bereich zwischen der Kläranlagen und der nördlichen Grenze zum Grundstück Nr. 255/1 ist ein Ersatzlebensraum im Gesamtausmaß von 2.500 m² entsprechend den Vorgaben im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Manfred Pöckl vom 23. Dezember 2005, Abschnitt E, zu errichten.
4. Für die Errichtung des zu schaffenden Ersatzlebensraumes entsprechend Auflage 3 (Gewässer- und Landlebensräume im Verhältnis 2:1) ist bis 30. August 2006 der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ein Detailprojekt eines Landschaftsplaners vorzulegen.
5. Während der Bauzeit der Kläranlage ist eine dauerhafte Sicherung der noch nicht gerodeten Gehölze durch Abschränkung vorzunehmen. Zur Sicherung des auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden befindlichen Anteiles an noch nicht gerodeten Gehölzen und Baumgruppen ist eine geodätische Aufnahme des Bestandes planlich darzustellen. Diese Aufnahme ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vorzulegen.

II. Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs gestattet dem Gemeindeabwasserverband Erlauftal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlarnstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“** zur Herstellung des Kläranlagenablaufes und Einlaufbauwerkes auf dem Grundstück Nr. 904, KG Schauboden, entsprechend den beiliegenden und mit einer Bezugsklausel versehenen Projektunterlagen und bei Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen bzw. Bedingungen:

1. Die Schlägerung des Auwaldes hat sich auf die zur Errichtung des Kläranlagenablaufes unbedingt notwendige Trassenbreite zu beschränken.
2. Nach Errichtung des Kläranlagenablaufes (DN 600) ist die Künette wieder mit autochthonem Erdmaterial in der vertikal natürlichen Schichtenabfolge zu verfüllen. Der Humus ist mit einer Wiesenkräutermischung zu besämen.
3. Falls technisch möglich, ist die Trasse zumindest wieder mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern
4. Das eigentliche Einlaufbauwerk am orographisch linken Erlaufufer kann, falls keine anderen technischen Alternativen zur Verfügung stehen, in Magerbeton zu verlegt werden. Dies hat sich jedoch auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
5. Falls beim Einlaufbauwerk eine Ufersicherung mit Flussbausteinen (Blockwurf) notwendig sein sollte, hat sich die auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
6. Das Einlaufbauwerk samt Ufersicherung ist bestmöglich in die natürliche Gehölzvegetation zu integrieren.

III. Verfahrenskosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten für diese Bewilligung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 87,21
Kommissionsgebühren für die Erhebung am 14. November 2005 (1 Amtsorgan, 3/2 Stunden)	€ 28,35
Gesamtsumme	€ 115,56

Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung:

§ 7 und § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

§ 59 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

b) für die Kostenentscheidung:

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1, in der derzeit geltenden Fassung

§ 1 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-0, in der derzeit geltenden Fassung

Tarifpost 82 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1-1, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

zu I:

Der Gemeindeabwasserverband Erlaufthal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlarnersstraße 17, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs um Bewilligung zur Errichtung der Kläranlage auf dem Grundstück Nr. 255/11 und um Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Erlaufschlucht für den Ableitungskanal mit Auslaufbauwerk auf dem Grundstück Nr. 904, KG Schauboden angesucht.

Das Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden ist im rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf als „KA – Kläranlage“ kenntlich gemacht bzw. ausgewiesen. Ein Teilbereich von ca. 2.935 m² im Norden des Grundstückes ist zusätzlich innerhalb des vorgesehenen NATURA 2000 Gebietes nach der FFH und der Vogelschutzrichtlinie gelegen. Die geplanten baulichen Anlagen (Klärbecken, befestigte Verkehrsflächen usw.) und das Betriebsgebäude sind zur Gänze außerhalb des Europa-Schutzgebietes situiert. Lediglich der Kläranlagenablaufkanal und das Auslaufbauwerk desselben im Uferbereich der Großen Erlauf queren das Schutzgebiet.

Eine Vorprüfung gemäß den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG durch die Abteilung Naturschutz, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr beim Amt der NÖ Landesregierung hat ergeben, dass durch das vorgelegten Projekt zur „Errichtung einer Verbandkläranlage in der KG Schauboden . Gemeindeabwasserverband Erlaufthal“ keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzobjekte der nominierten Natura 2000 Gebiete zu erwarten sind. Mit Schreiben vom 17. Juni 2005, Zl. RU5-SG-1019/015-2005 wurde durch die vorangeführte Fachabteilung festgestellt, dass eine angemessene Prüfung gemäß Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG nicht erforderlich ist.

Die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, außerhalb des Ortsbereiches, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks) darf nur mit Bewilligung der Naturschutzbehörde errichtet werden.

Das Vorhaben darf allerdings nur dann bewilligt werden, wenn nicht

- das Landschaftsbild
- den Erholungswert der Landschaft oder
- die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird, oder diese Beeinträchtigung durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Für den Fall, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung entstehen kann, ist zu prüfen, ob diese nicht durch die Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
- der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten,
- der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
- eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

Zu diesen Fragen hat die Behörde Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt.

Aus dem Gutachten vom 23. November 2005 geht im Wesentlichen hervor, dass in Bezug auf den Bereich außerhalb des NATURA 2000 Schutzgebietes bei Einhaltung nachstehender Vorkehrungen den im Sinne des § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes geschützten Interessen weitgehend entsprochen werden kann:

- Die unbefestigten Freiflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu humusieren und mit einer Rasenmischung zu besämen.
- Es sind gruppenweise standortgerechte Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen.

Bezugnehmend auf die vom ASV für Naturschutz, DI Tessarek erfolgten fachlichen Stellungnahmen vom 12. Juli 2005 und 23. November 2005 erging im Hinblick auf das vom Projekt betroffene NATURA 2000 Schutzgebiet auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden, am 23. Dezember 2005, GZ. BD2-N-603/022-2005, ein ergänzendes Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen Dr. Pöckl, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik.

Im Hinblick auf das betroffene NATURA 2000 Schutzgebiet sowie die ökologischen Ausgleichsflächen wird dazu ausgeführt:

Natura 2000 Aspekte

*Dieser Erlaufabschnitt gehört mit einem relativ schmalen Band, nämlich dem flussbegleitenden Auwaldstreifen, gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zum Natura 2000-Gebiet „Alpenvorlandflüsse“. Wie bereits völlig richtig von Herrn OBR DI TESSAREK festgestellt und auch jederzeit kartographisch durch NOEGIS und die Internet-homepage der Naturschutzabteilung belegt werden kann, wurden Flächen innerhalb des Europaschutzgebietes aufgrund dessen besonderen Schmalheit **nur randlich** und **reversibel beeinträchtigt** (2.935 m² im Norden des Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden).*

Im Flächenausmaß von 2.935 m² wurde auf der gerodeten Fläche im Wesentlichen der abgeschobene Humus für die weitere Verwendung zwischengelagert.

Weil auf der Natura 2000-Fläche nunmehr bereits seit mindestens 12. Juli 2005 (GBA P-H-3426/001-2005, Stellungnahme von DI TESSAREK) abgeschobener Humus zwischengelagert ist und der unterzeichnete erst am 9. November 2005 seinen ersten Lokalaugenschein durchgeführt hat, kann der ursprüngliche Zustand der Fläche nur mehr unzureichend rekonstruiert werden.

*In der Großen Erlauf selbst wurden laut Informationen aus der internet-homepage der Naturschutzabteilung des Landes NÖ Fluthahnenfußgesellschaften des Anhang I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie sowie die geschützten Fischarten Koppe (*Cottus gobio*) und Huchen (*Hucho hucho*) als Schutzgüter gemeinschaftlicher Bedeutung festgestellt.*

Bei dem den Fluss umsäumenden Wald handelt es sich den Lebensraumtypus der „Erlen-, Eschen-, Weidenau“ gemäß Anhang I FFH. Unter anderen geschützten Tierarten ist die als Schutzgut genannte Schmetterlingsart Eschen-Scheckenfalter hervorzuheben.

*In Augwässern, wie sie von Natur aus durch die Überschwemmungsdynamik entstehen, tritt als Schutzgut die stark gefährdete Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) auf. Ihre Laichgewässer sind nahezu vegetationslos, flach, sonnenexponiert und dadurch wärmer als die Umgebung.*

Ökologische Ausgleichsflächen und –maßnahmen

*Da die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des ökologischen Wirkungsgefüges im Naturhaushalt aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, ist zumindest die Vorschreibung von ökologischen Ausgleichsflächen und –maßnahmen **unvermeidlich**.*

Ersatzlebensräume lassen sich wie folgt beschreiben: stark reliefiert, der ungehinderten Sonneneinstrahlung ausgesetzt, mit einem Mosaik aus steinig-erdigen Freiflächen und lückiger Ruderal- und Buschvegetation versehen. Zwischen diesen liegen oft tisch- bis saalgroße Lachen und Tümpel, deren vielfach temporäre Wasserversorgung durch Niederschläge, Hangdruckwasser oder durch Grundwasser erfolgt. Die Gewässer sind zumeist mit einer mehr oder weniger dicken mineralischen (nicht organischen) Substratschicht ausgestattet, in die sich die Tiere bei Störung kurzzeitig einwühlen.

Durchschnittlich $\frac{1}{3}$ der jährlichen Aktivitätszeit verbringen Gelbbauchunken im Wasser. An Land halten sie sich unter Steinplatten, Brettern, Balken, Blechen und in Steinansammlungen, Holzhaufen und verlassenen Nagerbauten auf.

Die Vorschreibung folgender Auflagen wird aus naturschutzfachlicher Sicht gefordert:

- *Auf bereits gerodeten oder landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nach den obigen Angaben auf ca. 2.500 m² Ersatzlebensräume für die Gelbbauchunke anzulegen, sowohl Gewässer- als auch Landlebensräume im Verhältnis 2:1. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass das Humusmaterial entfernt wird, weil es für diese Zwecke viel zu nährstoffreich ist. Geeignetes Material ist steinig, sandig und erdig, wobei der mineralische Anteil ziemlich hoch, der organische Anteil ziemlich gering sein muss.*
- *Der Landlebensraum ist entsprechend den obigen Angaben stark mit Unterschlupfmöglichkeiten, wie unregelmäßig angehäuften Ast- und Zweig- und Wurzelmaterial sowie Steinhaufen mit Steinen unterschiedlicher Korngrößen auszustatten.*
- *Um den größtmöglichen Schutz für die Gelbbauchunkenersatzlebensräume zu erreichen, sind diese mit einem stabilen Wildzaun zu umzäunen, wobei dieser umgekehrt (upside-down) – also mit den größten Durchschlupfmöglichkeiten am Boden bzw. in Bodennähe (zum ungehinderten Ein- und Auswechseln für andere*

Kleintiere) – zu montieren ist. Die Schlüssel für die Eingangstür zum Biotop sind ausschließlich beim Kläranlagenwärter, die Forstinspektion der BH Scheibbs, dem Projektanten und dem unterzeichneten ASV zu verteilen.

- Es ist leider unumgänglich, die Bevölkerung von solchen Gewässern auszusperren, weil Erfahrungen bewiesen haben, dass es z.B. in der Vergangenheit zu Freisetzungen von Goldfischen und anderen Aquarientieren gekommen ist. Diese haben sich dort leider stark vermehrt und die geschützten heimischen Tierarten, die das eigentliche Ziel der Ersatzmaßnahmen waren, verdrängt. Solche „Störungen“ sind durch die Umzäunung zu vermeiden.*
- Ein kleines Hinweisschild, das der Bevölkerung den Sinn dieser „Zwangsmaßnahme“ erklären soll, ist anzubringen.*

In Fortsetzung bzw. Ergänzung des Gutachtens vom 23. Dezember 2005, Zl. BD2-N-603/022-2005, hat der Amtssachverständige für Angelegenheiten des Naturschutzes anlässlich des Lokalaugenscheines am 31. März 2006 zur Frage bezüglich der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum Folgendes festgestellt:

„Vom Projektanten wurde am heutigen Tag ein Luftbild und Digitalfotos vorgelegt, wo der Zustand vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen dokumentiert ist. Außerdem wird festgestellt, dass von der BH Scheibbs eine rechtsgültige Rodungsbewilligung, vom 6.8.2002, Zl. 14-H-0272, gegeben hat.

Aus dem vorhandenen Bildmaterial und dem Befund der Rodungsbewilligung geht hervor, dass es sich – zumindest zum Zeitpunkt vor Baubeginn – um keinen hochwertigen Waldbestand gehandelt hat. Außerdem ist auf dem Luftbild klar zu erkennen, dass der Standort im Randbereich von großflächigen Wäldern zu liegen kam. Aus dem Befund der Rodungsbewilligung geht weiters hervor, dass der Bewuchs zum größten Teil aus Mischwalddickungen und über die Fläche einzelne Altholzreste vorhanden waren, die den Windwurf im Jahre 1990 überstanden haben.

Durch diesen Windwurf und durch einen Borkenkäferbefall dürfte der Zustand vor Baubeginn aus waldökologischer Sicht bereits bis zu einem gewissen Grade degeneriert gewesen sein.

Unter Zugrundelegung der obigen Materialien wird am heutigen Tage somit nachträglich aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Kläranlagenbau zu keiner ökologischen Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum gekommen ist, weshalb gegen die Erlassung eines nachträglichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides keine Einwände geltend gemacht werden.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2006 ausgeführt, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen, sofern die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen in den Spruch dieses Bescheides aufgenommen werden. Anlässlich des Lokalaugenscheines am 31. März 2006 hat der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft erklärt, dass zur Sicherung des auf dem Grundstück 255/11, KG Schauboden, befindlichen Anteiles an noch nicht gerodeten Gehölzen und Baumgruppen ist eine geodätische Aufnahme des Bestandes und eine dauerhafte Sicherung durch Abschränkung während der Bauzeit der Käranlage erforderlich. Diese Aufnahme ist bei der allfälligen Überprüfung im Zuge der Fertigstellungsmeldung planlich darzustellen und Veränderungen gegenüber der Aufnahme zu dokumentieren.

Auf Grund der fachlichen Stellungnahmen und Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Bewilligung konnte daher erteilt werden.

Die im Spruch festgesetzte Erfüllungsfrist wurde so gewählt, dass es innerhalb dieses Zeitraumes möglich ist, das Vorhaben abzuschließen und die Vorkehrungen zu erfüllen.

zu II.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 3. Mai 1972, Zl. IX-Na-2/17-1972, wurde die Erlaufschlucht in Purgstall wegen ihres wildromantischen Charakters, der durch Seiten- und Tiefenerosion in den Konglomeratbereichen der Ufer entstanden ist, sowie wegen ihrer noch weitgehenden Unberührtheit zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmal Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Im Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 23. Dezember 2005 wird im Hinblick auf das Naturdenkmal Erlaufschlucht ausgeführt:

*„Das Naturdenkmal ‚Konglomeratschlucht der Erlauf‘, die in imposanter und spektakulärer Weise am gegenüberliegenden, also orographisch rechtsufrig, ziemlich senkrecht bis zur Hochrieß aufragt, wird samt seiner mitgeschützten Umgebung **nicht beeinträchtigt** werden, falls **folgende Auflagen** vorgeschrieben werden:*

- *Die Schlägerung des Auwaldes hat sich auf die zur Errichtung des Kläranlagenablaufes unbedingt notwendige Trassenbreite zu beschränken.*
- *Nach Errichtung des Kläranlagenablaufes (DN 600) ist die Künette wieder mit autochthonem Erdmaterial in der vertikal natürlichen Schichtenabfolge zu verfüllen. Der Humus ist mit einer Wiesenkräutermischung zu besämen.*
- *Falls technisch möglich, ist die Trasse zumindest wieder mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern (falls Bäume aus technischer Sicht ausgeschlossen werden müssten), wie Ulmen, Haselnuss, Pfaffenhütchen, Eberesche,*

Holunder, Hainbuche wieder zu bepflanzen. Durch entsprechende Maßnahmen ist das erfolgreiche Anwachsen und Aufkommen der Gehölze zu sichern. Bei Bedarf ist nachzupflanzen.

- *Das eigentliche Einlaufbauwerk am orographisch linken Erlaufufer kann, falls keine anderen technischen Alternativen zur Verfügung stehen, in Magerbeton zu verlegt werden. Dies hat sich jedoch auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.*
- *Falls beim Einlaufbauwerk eine Ufersicherung mit Flussbausteinen (Blockwurf) notwendig sein sollte, hat sich die auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.*
- *Das Einlaufbauwerk samt Ufersicherung ist bestmöglich in die natürliche Gehölzvegetation zu integrieren. Falls dies nur bedingt realisierbar sein sollte, ist das Aufkommen von Bäumen und Sträuchern zu fördern, um eine visuelle Abdeckung der technogenen Elemente möglichst bald und möglichst optimal zu erreichen.“*

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2006 ausgeführt, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen, sofern die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen in den Spruch dieses Bescheides aufgenommen werden.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“ konnte daher erteilt werden.

zu III:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf, zH Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das NÖ Gebietsbauamt III, 3100 St. Pölten,
zH des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. GBA P-H—3426/001-2005)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Bau- und
Anlagentechnik, Naturschutz, BD2,
zH des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. BD2-N-603/022-2005)
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt, Abteilung
Naturschutz, RU5, zu Zl. RU5-SG-1019/015-2005

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seper

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

An den
Gemeindeabwasserverband Erlauftal
z.Hd. des Obm. Herrn Ing. Johann TEUFL
Pöchlernerstraße 17
3251 Purgstall/E.

SBW2-NA-0512/001 Beilagen
Projekt

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Lechner Hannes

07482/9025

Durchwahl

Datum

38238

08.01.2008

Betrifft

Gemeindeabwasserverband Erlauftal, Purgstall an der Erlauf, Errichtung der neuen Verbandskläranlage auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden, Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches und Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“ – Ersatzbiotop naturschutzbehördliches Verfahren – Auflagen bzw. Bedingungen zur Bewilligung vom 26. Mai 2006

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 26. Mai 2006, Zl. SBW2-NA-0512/001, wurde dem Gemeindeabwasserverband Erlauftal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlernerstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **naturschutzbehördliche Bewilligung**, außerhalb des Ortsbereiches in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf dem Grundstück Nr. 255/11 der KG Schauboden eine Kläranlage (biologische Kläranlage in Form einer zwei-straßigen Belebungsanlage mit Nitrifikation, simultaner Denitrifikation Phosphatfällung sowie simultaner Schlammstabilisierung für eine Ausbaugröße entsprechend 18.000 EGW) zu errichten, erteilt.

Darin wurde die Erstellung eines Detailprojektes zur Schaffung eines Ersatzlebensraumes entsprechend Auflage 3 des oben angeführten Bescheides vorgeschrieben. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen und ein entsprechendes Detailprojekt zur Schaffung des Ersatzlebensraumes für Amphibien ist vorgelegt worden. Bezüglich des geschaffenen Ersatzlebensraumes für Amphibien sind folgende weitere Auflagen einzuhalten:

1. Der Weg ist jährlich mit einem Großfahrzeug zu befahren, wobei darauf zu achten ist, dass dabei tiefe Radspuren entstehen. Diese füllen sich bei Regen mit Wasser und stellen Laichplätze für die Gelbbauchunke dar. **Diese Maßnahme ist vor April (Hauptaktivitätszeit der Zielart) durchzuführen.**
2. Der umliegende Bereich ist jährlich zu mähen um ein Zuwachsen des Geländes zu verhindern.

3. **Strauchgruppen sind im nördlichen Teil des Areals zuzulassen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Vegetationsanteil nicht überhand nimmt.**
4. **Der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ist jährlich bis spätestens 31. Oktober über die durchgeführten Pflegemaßnahmen zu berichten.**
(Kurzbericht über durchgeführte Pflegemaßnahmen, Erfolgskontrolle bzw. Langzeitbeobachtung in einfacher Form, sowie eine diese Berichtlegung unterstützende digitale Fotodokumentation).

Näheres enthalten die Projektsunterlagen des Landschaftsplaners DI Christian Winkler vom August 2006, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden und mit der Bezugsklausel versehen sind.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

§ 59 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 26. Mai 2006, Zl. SBW2-NA-0512/001, wurde dem Gemeindeabwasserverband Erlaufthal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlarnstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **naturschutzbehördliche Bewilligung**, außerhalb des Ortsbereiches in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf dem Grundstück Nr. 255/11 der KG Schauboden eine Kläranlage (biologische Kläranlage in Form einer zwei-straßigen Belebungsanlage mit Nitrifikation, simultaner Denitrifikation Phosphatfällung sowie simultaner Schlammstabilisierung für eine Ausbaugröße entsprechend 18.000 EGW) zu errichten, erteilt.

Darin wurde die Erstellung eines Detailprojektes zur Schaffung eines Ersatzlebensraumes entsprechend Auflage 3 des oben angeführten Bescheides vorgeschrieben. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen und ein entsprechendes Detailprojekt zur Schaffung des Ersatzlebensraumes für Amphibien ist vorgelegt worden.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seiner fachlichen Stellungnahme vom 11. Juni 2007 dazu ausgeführt, dass die im Rahmen des Bewilligungsbescheides und des Gutachtens vorgeschriebenen, und im Detailprojekt des Landschaftsplanungsbüros WINKLER ausgefeilten Maßnahmen zur Schaffung des Ersatzbiotops für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*; Anhang II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie) auf der Parzellennummer 255/11, KG Schauboden, in äußerst zufrieden stellender Weise realisiert wurden. Bezüglich des Ersatzlebensraumes für Amphibien sind die im Spruch dieses Bescheides angeführten Pflegemaßnahmen und die Berichtlegung über deren Umsetzung bzw. Erfolgskontrolle durchzuführen.

Die weiteren Auflagen wurden Ihnen sowohl im Rahmen der Überprüfung vom 8. Juni 2007 als auch im Schreiben vom 15. Juni 2007 zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme wurde hiezu nicht abgegeben.

Die weiteren Vorkehrungen waren daher spruchgemäß vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf, zH Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Bau- und Anlagentechnik, Naturschutz, BD2,
zH des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. BD2-N-603/022-2005)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, RU5, zu Zl. RU5-SG-1019/015-2005

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gundacker

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-2/17-1972

am 3. Mai 1972

Erlaufschlucht in Purgstall
Naturdenkmal

B e s c h e i d

S p r u c h :

Das tief eingeschnittene Flußbett der Großen Erlauf in Purgstall (Erlaufschlucht), beginnend bei der Marktbrücke Purgstall (Straßenbrücke im Zuge der Landesstraße Nr. 6157) flußabwärts bis zum nördl. Ende der auf Grundparzelle 258, Kat. Gemeinde Hochrieß gelegenen "Schlierwand" unter Einschluß des Feichsenbaches von dessen Einmündung in die Erlauf bachaufwärts bis zur Straßenbrücke im Zuge der Landesstraße 6142 (südl. des Schlosses Purgstall) wird gem. § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBI. Nr. 450/1968 zum Naturdenkmal erklärt.

Es handelt sich hiebei um die Parzellen Nr. 830/1, 830/2 beide KG. Purgstall; 904, 905, beide KG. Schauboden; 1015/1, KG. Hochrieß und 832/3, KG. Purgstall, des öffentlichen Wassergutes.

In die Naturdenkmalerklärung einbezogen wird ein 10 m breiter Uferstreifen von der Schaffgotschbrücke bis zur Brücke der Bundesstraße Nr. 25 (flußabwärts gesehen), an beiden Flußufern, ein 5 m breiter Uferstreifen von der Bundesstraßenbrücke flußabwärts am rechten -Flußufer bis zum Beginn der sogen. "Schlierwand" in Hochrieß (zwischen Wassergut u. Wirtschaftsweg gelegen) , der zwischen Wassergut und Promenadeweg gelegene Uferstreifen von der Bundesstraßenbrücke flußabwärts am linken Flußufer bis zur südl. Grundgrenze des Landesjugendheimes Schauboden und die auf den G.P. 258, 259 KG. Hochrieß gelegene Steilwand ("Schlierwand").

Auf den in das Naturdenkmal einbezogenen Grundstreifen und Grundstücken ist die landwirtschaftliche, forstliche und jagdliche Nutzung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingeschränkt.

B e g r ü n d u n g :

Die Erlaufschlucht in Purgstall entstand in den Jahrtausenden nach der letzten Eiszeit. Durch Seiten- und Tiefenerosion wurde die heute so wildromantische Konglomeratkluft gestaltet. Durch Unterwaschungen und Frosteinwirkungen lösten sich im Laufe der Zeit mächtige Konglomeratblöcke von den Ufern, es entstanden tiefe Spalten und Klüfte. Durch Einwirkung der exogenen Kräfte rutschten die so losgelösten Massen ab, stürzten um oder fielen ineinander, wodurch das derzeitige Landschaftsbild in diesem Flußbereiche geschaffen wurde. Mit diesem Flußabschnitt besitzt die Gemeinde Purgstall nicht nur ein landschaftliches Kleinod, das zahlreiche Fremde anlockt, sondern er stellt, biologisch betrachtet, eine Einmaligkeit im nördl. Alpenvorlande dar. Neben den allgemein verbreiteten Tier- und Pflanzenarten beherbergen die Konglomerathänge und benachbarten Heideflächen auch Relikte wärmeliebender Formen und Gebirgsarten. Sehr viele Pflanzen der alpinen Stufe haben außerdem dort noch ihre Standorte. Der im Spruch angeführte Flußabschnitt verleiht dem Landschaftsbilde um Purgstall ein besonderes Gepräge, ist von hohem naturwissenschaftlichem und kulturellem Wert. Es besteht daher ein öffentliches Interesse an der ungestörten Erhaltung dieser natürlichen Wasserstrecke.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telgrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

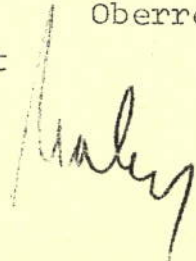
Ergeht an:

1. Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/1 in Wien
zu III/1-47.051-W-1972 v. 25.4.1972
2. die Dr. Ing. Clement Florian'sche Gutsverwaltung Purgstall
3. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. IX/2 in Wien
zu IX/2-3302/123-1971 v. 20.12.1971

4. Frau Maria Stamminger, Purgstall 50
5. Herrn Herbert Kramml, Wien IV., Viktorgasse 12/6
6. Herrn Franz Kramml, Purgstall 46
7. Herrn und Frau Ferdinand und Emma Grabner, Purgstall 200
8. Herrn Franz und Frauen Theresia u. Margarita Weninger,
3251 Purgstall 44
9. Herrn und Frau Karl und Irene Amstler, Purgstall 42
10. Herrn und Frau Eduard und Viktoria Etlinger, St.Leonhard/F.90
11. Herrn Karl Bruckmüller, Purgstall 34
12. Herrn und Frau Heinrich und Stefanie Fraunbaum, Purgstall 30
13. Herrn und Frau Hermann und Gertrude Kramml, Purgstall 28
14. Frau Gisela Pabst, Ferschnitz 14
15. die Marktgemeinde Purgstall
16. Herrn und Frau Ernst und Renate Oichtner, Purgstall 20
17. Herrn und Frau Hermann und Ala Wenighofer, Purgstall 18
18. die NEWAG, Gen.Dion, Maria-Enzersdorf
19. Herrn und Frau Hermann und Theresia Knoll, Purgstall 147
20. Herrn und Frau Anton und Cäcilia Zagler, Purgstall 146
21. Herrn und Frau Karl und Margarete Kaiser, Purgstall 302
22. Frau Aloisia Steinwender, Purgstall 222
23. Herrn und Frau Karl und Leopoldine Achleitner, Schauboden 19
24. Herrn und Frau Karl und Annemarie Humel, Magdeburgerstr.
15 - 17, Wien 1220
25. Herrn und Frau Dipl.Ing. Alois und Cäcilia Hirschbüchler,
2191 Gaweinsthal, Bahnstr. 4
26. Frau Magda Hoyos, Margaretenstr. 32, 1040 Wien
27. Herrn Prof. Josef Landkammer, Kaiserstr. 60/14, 1070 Wien
28. Herrn Clemens Lumper, Unternberg 1, Purgstall
29. Fa. Wüster & Co., Wieselburg
30. Herrn Franz und Ferdinand und Frau Auguste Bachler,
Unternberg 3, Purgstall
31. Herrn Josef und Frau Josefa Henigl, Unternberg 2, Purgstall
32. Herrn und Frau Franz und Maria Punz, Hochrieß 2, Purgstall
33. Herrn Dr. Sepp Leitner, 3184 Türnitz-Dickenau.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Michalitsch e.h.
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-Na-2/19-1972

am 22. Aug. 1972

Erlaufschlucht in Purgstall
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gem. Purgstall
17.8.
Naturschutz


S p r u c h :

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom
3. Mai 1972, Zl. IX-Na-2/17-1972 wird gem. § 68/2 AVG. 1950
wie folgt abgeändert:

Der erste Absatz des oben angeführten Bescheides hat zu lauten:

" Das tief eingeschnittene Flußbett der Großen Erlauf
in Purgstall (Erlaufschlucht), beginnend 10 m unterhalb
der Einmündung des Unterwasserkanales des E-Werkes Purgstall
flußabwärts bis zum nördl. Ende der auf Grundparzelle 258,
Kat. Gemeinde Hochrieß gelegenen "Schlierwand" unter Ein-
schluß des Feichsenbaches von dessen Einmündung in die
Erlauf bachaufwärts bis zur Straßenbrücke im Zuge der
Landesstr. 6142 (südl. des Schlosses Purgstall) wird gem.
§ 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968, LGBl. Nr. 450/1968 zum
N a t u r d e n k m a l erklärt."

B e g r ü n d u n g :

Die Ausnehmung des Flußabschnittes von der Marktbrücke bis
10 m unterhalb des Unterwasserkanales des E-Werkes Purgstall
aus dem Naturdenkmal ist zweckmäßig, weil dieser Abschnitt
nicht mehr "naturbelassen" ist, sondern durch den Kunstbau
des Unterwasserkanales des E-Werkes etwas verändert wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb 2 Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu
bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten
hat.

Erght an:

1. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/1, 1014 Wien
zu III/1-47.051-W-1972 vom 25.4.1972
2. Herrn Dr. Sepp Leitner, 3184 Türnitz-Dickenau
3. den Herrn Bürgermeister in 3251 Purgstall

und zur Kenntnisnahme an:

4. die Dr. Ing. Clement Florian'sche Gutsverwaltung Purgstall
5. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. IX/2 in Wien
zu IX/2-3302/123-1971 v. 20.12.1971
6. Frau Maria Stamminger, 3251 Purgstall 50
7. Herrn Herbert Kramml, Wien IV., Viktorgasse 12/6
8. Herrn Franz Kramml, Purgstall 46
9. Herrn und Frau Ferdinand und Emma Grabner, Purgstall 200
10. Herrn Franz und Frauen Theresia u. Margarita Weninger,
3251 Purgstall 44
11. Herrn und Frau Karl und Irene Amstler, Purgstall 42
12. Herrn und Frau Eduard und Viktoria Etlinger, St.Leonhard/F. 90
13. Herrn Karl Bruckmüller, Purgstall 34
14. Herrn und Frau Heinrich und Stefanie Fraunbaum, Purgstall 30
15. Herrn und Frau Hermann und Gertrude Kramml, Purgstall 28
16. Frau Gisela Pabst, Ferschnitz 14
17. Herrn und Frau Ernst und Renate Oichtner, Purgstall 20
18. Herrn und Frau Hermann und Ala Weni ghofer, Purgstall 18
19. die NEWAG, Gen. Dion, Maria - Enzersdorf
20. Herrn und Frau Hermann und Theresia Knoll, Purgstall 147
21. Herrn und Frau Anton und Cäcilia Zagler, Purgstall 146
22. Herrn und Frau Karl und Margarete Kaiser, Purgstall 302
23. Frau Aloisia Steinwender, Purgstall 222
24. Herrn und Frau Karl und Leopoldine Achleitner, Schauboden 19
25. Herrn und Frau Karl und Annemarie Humel, Magdeburgerstr.
15 - 17, Wien, 1220
26. Herrn und Frau Dipl.Ing. Alois und Cäcilia Hirschbüchler,
2191 Gaweinsthal, Bahnstr. 4
27. Frau Magda Hoyos, Margarentenstraße 32, 1040 Wien
28. Herrn Prof. Josef Landkammer, Kaiserstr. 60/14, 1070 Wien

29. Herrn Clemens Lumper, Unternberg 1, 3251 Purgstall
30. Fa. Wüster & Co., Wieselburg
31. Herrn Franz und Ferdinand und Frau Auguste Bachler,
Unternberg 3, Purgstall
32. Herrn Josef und Frau Josefa Henigl, Unternberg 2, Purgstall
33. Herrn und Frau Franz und Maria Punz, Hochrieß 2, Purgstall.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Michalitsch e.h.
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Michalitsch', written over the printed name of the district head.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

An den
Gemeindeabwasserverband Erlauftal
z.Hd. des Obm. Herrn Bgm. Franz RESSL
Pöchlernerstraße 17
3251 Purgstall/E.

SBW2-NA-0512/001

Beilagen
Projekt+ZS

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Lechner Hannes

07482/9025

Durchwahl

Datum

38238

26.05.2006

Betrifft

Gemeindeabwasserverband Erlauftal, Purgstall an der Erlauf, Errichtung der neuen Verbandskläranlage auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden, Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches naturschutzbehördliche Bewilligung, Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs erteilt dem Gemeindeabwasserverband Erlauftal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlernerstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **naturschutzbehördliche Bewilligung**, außerhalb des Ortsbereiches in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf dem Grundstück Nr. 255/11 der KG Schauboden eine Kläranlage (biologische Kläranlage in Form einer zweistraßigen Belebungsanlage mit Nitrifikation, simultaner Denitrifikation Phosphatfällung sowie simultaner Schlammstabilisierung für eine Ausbaugröße entsprechend 18.000 EGW) zu errichten.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit einer Bezugsklausel versehenen Projektsunterlagen und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen bzw. Bedingungen erteilt.

Das Bauvorhaben ist bis spätestens 31. Dezember 2007 fertig zu stellen.

Hinweis:

Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt diese Bewilligung.

A) Projektbeschreibung

Auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden werden neben dem Betriebsgebäude vier Belebungsbecken, zwei kreisrunde Nachklärbecken, Eindicker- und Schlammbecken sowie ein anaerobisches Mischbecken jeweils in Stahlbetonbauweise errichtet. Rund um die Anlagenteile wird eine befahrbare Fläche von ca. 2000 m² befestigt und asphaltiert.

Im Zuge der Bauarbeiten wird das Geländeniveau durch Aufschüttung auf ca. 278,00 m ü.A. um ca. 1,8 m angehoben. Im Bereich der Klärbecken werden Abgrabungen bis auf ca. 3 m unterhalb des bisherigen Geländeniveaus vorgenommen. Die verbleibenden Freiflächen werden mit dem abgehobenen Humus verfüllt und begrünt, dabei werden in lockerer Anordnung Bäume, wie z.B. Fichten und Weißkiefer angepflanzt.

B) Auflagen bzw. Bedingungen

1. Die unbefestigten Freiflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu humusieren und mit einer Rasenmischung zu besämen.
2. Es sind gruppenweise standortgerechte einheimische Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen. Zur visuellen Abschirmung des Bauwerks gegenüber der Landesstraße B-25 ist ein Grüngürtel anzulegen.
3. Im Bereich zwischen der Kläranlagen und der nördlichen Grenze zum Grundstück Nr. 255/1 ist ein Ersatzlebensraum im Gesamtausmaß von 2.500 m² entsprechend den Vorgaben im Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz Dr. Manfred Pöckl vom 23. Dezember 2005, Abschnitt E, zu errichten.
4. Für die Errichtung des zu schaffenden Ersatzlebensraumes entsprechend Auflage 3 (Gewässer- und Landlebensräume im Verhältnis 2:1) ist bis 30. August 2006 der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ein Detailprojekt eines Landschaftsplaners vorzulegen.
5. Während der Bauzeit der Kläranlage ist eine dauerhafte Sicherung der noch nicht gerodeten Gehölze durch Abschränkung vorzunehmen. Zur Sicherung des auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden befindlichen Anteiles an noch nicht gerodeten Gehölzen und Baumgruppen ist eine geodätische Aufnahme des Bestandes planlich darzustellen. Diese Aufnahme ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vorzulegen.

II. Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs gestattet dem Gemeindeabwasserverband Erlauftal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlernerstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“** zur Herstellung des Kläranlagenablaufes und Einlaufbauwerkes auf dem Grundstück Nr. 904, KG Schauboden, entsprechend den beiliegenden und mit einer Bezugsklausel versehenen Projektunterlagen und bei Einhaltung nachstehend angeführter Auflagen bzw. Bedingungen:

1. Die Schlägerung des Auwaldes hat sich auf die zur Errichtung des Kläranlagenablaufes unbedingt notwendige Trassenbreite zu beschränken.
2. Nach Errichtung des Kläranlagenablaufes (DN 600) ist die Künette wieder mit autochthonem Erdmaterial in der vertikal natürlichen Schichtenabfolge zu verfüllen. Der Humus ist mit einer Wiesenkräutermischung zu besämen.
3. Falls technisch möglich, ist die Trasse zumindest wieder mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern
4. Das eigentliche Einlaufbauwerk am orographisch linken Erlaufufer kann, falls keine anderen technischen Alternativen zur Verfügung stehen, in Magerbeton zu verlegt werden. Dies hat sich jedoch auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
5. Falls beim Einlaufbauwerk eine Ufersicherung mit Flussbausteinen (Blockwurf) notwendig sein sollte, hat sich die auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
6. Das Einlaufbauwerk samt Ufersicherung ist bestmöglich in die natürliche Gehölzvegetation zu integrieren.

III. Verfahrenskosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten für diese Bewilligung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 87,21
Kommissionsgebühren für die Erhebung am 14. November 2005 (1 Amtsorgan, 3/2 Stunden)	€ 28,35
Gesamtsumme	€ 115,56

Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung:

§ 7 und § 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

§ 59 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

b) für die Kostenentscheidung:

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1, in der derzeit geltenden Fassung

§ 1 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-0, in der derzeit geltenden Fassung

Tarifpost 82 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1-1, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

zu I:

Der Gemeindeabwasserverband Erlaufthal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlarnstraße 17, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs um Bewilligung zur Errichtung der Kläranlage auf dem Grundstück Nr. 255/11 und um Ausnahmegenehmigung vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal Erlaufschlucht für den Ableitungskanal mit Auslaufbauwerk auf dem Grundstück Nr. 904, KG Schauboden angesucht.

Das Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden ist im rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf als „KA – Kläranlage“ kenntlich gemacht bzw. ausgewiesen. Ein Teilbereich von ca. 2.935 m² im Norden des Grundstückes ist zusätzlich innerhalb des vorgesehenen NATURA 2000 Gebietes nach der FFH und der Vogelschutzrichtlinie gelegen. Die geplanten baulichen Anlagen (Klärbecken, befestigte Verkehrsflächen usw.) und das Betriebsgebäude sind zur Gänze außerhalb des Europa-Schutzgebietes situiert. Lediglich der Kläranlagenablaufkanal und das Auslaufbauwerk desselben im Uferbereich der Großen Erlauf queren das Schutzgebiet.

Eine Vorprüfung gemäß den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG durch die Abteilung Naturschutz, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr beim Amt der NÖ Landesregierung hat ergeben, dass durch das vorgelegten Projekt zur „Errichtung einer Verbandkläranlage in der KG Schauboden . Gemeindeabwasserverband Erlaufthal“ keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzobjekte der nominierten Natura 2000 Gebiete zu erwarten sind. Mit Schreiben vom 17. Juni 2005, Zl. RU5-SG-1019/015-2005 wurde durch die vorangeführte Fachabteilung festgestellt, dass eine angemessene Prüfung gemäß Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG nicht erforderlich ist.

Die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, außerhalb des Ortsbereiches, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks) darf nur mit Bewilligung der Naturschutzbehörde errichtet werden.

Das Vorhaben darf allerdings nur dann bewilligt werden, wenn nicht

- das Landschaftsbild
- den Erholungswert der Landschaft oder
- die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird, oder diese Beeinträchtigung durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Für den Fall, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung entstehen kann, ist zu prüfen, ob diese nicht durch die Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
- der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten,
- der Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
- eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

Zu diesen Fragen hat die Behörde Gutachten der Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt.

Aus dem Gutachten vom 23. November 2005 geht im Wesentlichen hervor, dass in Bezug auf den Bereich außerhalb des NATURA 2000 Schutzgebietes bei Einhaltung nachstehender Vorkehrungen den im Sinne des § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes geschützten Interessen weitgehend entsprochen werden kann:

- Die unbefestigten Freiflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu humusieren und mit einer Rasenmischung zu besämen.
- Es sind gruppenweise standortgerechte Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen.

Bezugnehmend auf die vom ASV für Naturschutz, DI Tessarek erfolgten fachlichen Stellungnahmen vom 12. Juli 2005 und 23. November 2005 erging im Hinblick auf das vom Projekt betroffene NATURA 2000 Schutzgebiet auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden, am 23. Dezember 2005, GZ. BD2-N-603/022-2005, ein ergänzendes Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen Dr. Pöckl, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik.

Im Hinblick auf das betroffene NATURA 2000 Schutzgebiet sowie die ökologischen Ausgleichsflächen wird dazu ausgeführt:

Natura 2000 Aspekte

*Dieser Erlaufabschnitt gehört mit einem relativ schmalen Band, nämlich dem flussbegleitenden Auwaldstreifen, gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zum Natura 2000-Gebiet „Alpenvorlandflüsse“. Wie bereits völlig richtig von Herrn OBR DI TESSAREK festgestellt und auch jederzeit kartographisch durch NOEGIS und die Internet-homepage der Naturschutzabteilung belegt werden kann, wurden Flächen innerhalb des Europaschutzgebietes aufgrund dessen besonderen Schmalheit **nur randlich** und **reversibel beeinträchtigt** (2.935 m² im Norden des Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden).*

Im Flächenausmaß von 2.935 m² wurde auf der gerodeten Fläche im Wesentlichen der abgeschobene Humus für die weitere Verwendung zwischengelagert.

Weil auf der Natura 2000-Fläche nunmehr bereits seit mindestens 12. Juli 2005 (GBA P-H-3426/001-2005, Stellungnahme von DI TESSAREK) abgeschobener Humus zwischengelagert ist und der unterzeichnete erst am 9. November 2005 seinen ersten Lokalaugenschein durchgeführt hat, kann der ursprüngliche Zustand der Fläche nur mehr unzureichend rekonstruiert werden.

*In der Großen Erlauf selbst wurden laut Informationen aus der internet-homepage der Naturschutzabteilung des Landes NÖ Fluthahnenfußgesellschaften des Anhang I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie sowie die geschützten Fischarten Koppe (*Cottus gobio*) und Huchen (*Hucho hucho*) als Schutzgüter gemeinschaftlicher Bedeutung festgestellt.*

Bei dem den Fluss umsäumenden Wald handelt es sich den Lebensraumtypus der „Erlen-, Eschen-, Weidenau“ gemäß Anhang I FFH. Unter anderen geschützten Tierarten ist die als Schutzgut genannte Schmetterlingsart Eschen-Scheckenfalter hervorzuheben.

*In Augwässern, wie sie von Natur aus durch die Überschwemmungsdynamik entstehen, tritt als Schutzgut die stark gefährdete Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) auf. Ihre Laichgewässer sind nahezu vegetationslos, flach, sonnenexponiert und dadurch wärmer als die Umgebung.*

Ökologische Ausgleichsflächen und –maßnahmen

*Da die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des ökologischen Wirkungsgefüges im Naturhaushalt aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, ist zumindest die Vorschreibung von ökologischen Ausgleichsflächen und –maßnahmen **unvermeidlich**.*

Ersatzlebensräume lassen sich wie folgt beschreiben: stark reliefiert, der ungehinderten Sonneneinstrahlung ausgesetzt, mit einem Mosaik aus steinig-erdigen Freiflächen und lückiger Ruderal- und Buschvegetation versehen. Zwischen diesen liegen oft tisch- bis saalgroße Lachen und Tümpel, deren vielfach temporäre Wasserversorgung durch Niederschläge, Hangdruckwasser oder durch Grundwasser erfolgt. Die Gewässer sind zumeist mit einer mehr oder weniger dicken mineralischen (nicht organischen) Substratschicht ausgestattet, in die sich die Tiere bei Störung kurzzeitig einwühlen.

Durchschnittlich $\frac{1}{3}$ der jährlichen Aktivitätszeit verbringen Gelbbauchunken im Wasser. An Land halten sie sich unter Steinplatten, Brettern, Balken, Blechen und in Steinansammlungen, Holzhaufen und verlassenen Nagerbauten auf.

Die Vorschreibung folgender Auflagen wird aus naturschutzfachlicher Sicht gefordert:

- *Auf bereits gerodeten oder landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nach den obigen Angaben auf ca. 2.500 m² Ersatzlebensräume für die Gelbbauchunke anzulegen, sowohl Gewässer- als auch Landlebensräume im Verhältnis 2:1. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass das Humusmaterial entfernt wird, weil es für diese Zwecke viel zu nährstoffreich ist. Geeignetes Material ist steinig, sandig und erdig, wobei der mineralische Anteil ziemlich hoch, der organische Anteil ziemlich gering sein muss.*
- *Der Landlebensraum ist entsprechend den obigen Angaben stark mit Unterschlupfmöglichkeiten, wie unregelmäßig angehäuften Ast- und Zweig- und Wurzelmaterial sowie Steinhaufen mit Steinen unterschiedlicher Korngrößen auszustatten.*
- *Um den größtmöglichen Schutz für die Gelbbauchunkener Ersatzlebensräume zu erreichen, sind diese mit einem stabilen Wildzaun zu umzäunen, wobei dieser umgekehrt (upside-down) – also mit den größten Durchschlupfmöglichkeiten am Boden bzw. in Bodennähe (zum ungehinderten Ein- und Auswechseln für andere*

Kleintiere) – zu montieren ist. Die Schlüssel für die Eingangstür zum Biotop sind ausschließlich beim Kläranlagenwärter, die Forstinspektion der BH Scheibbs, dem Projektanten und dem unterzeichneten ASV zu verteilen.

- Es ist leider unumgänglich, die Bevölkerung von solchen Gewässern auszusperren, weil Erfahrungen bewiesen haben, dass es z.B. in der Vergangenheit zu Freisetzungen von Goldfischen und anderen Aquarientieren gekommen ist. Diese haben sich dort leider stark vermehrt und die geschützten heimischen Tierarten, die das eigentliche Ziel der Ersatzmaßnahmen waren, verdrängt. Solche „Störungen“ sind durch die Umzäunung zu vermeiden.*
- Ein kleines Hinweisschild, das der Bevölkerung den Sinn dieser „Zwangsmaßnahme“ erklären soll, ist anzubringen.*

In Fortsetzung bzw. Ergänzung des Gutachtens vom 23. Dezember 2005, Zl. BD2-N-603/022-2005, hat der Amtssachverständige für Angelegenheiten des Naturschutzes anlässlich des Lokalaugenscheines am 31. März 2006 zur Frage bezüglich der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum Folgendes festgestellt:

„Vom Projektanten wurde am heutigen Tag ein Luftbild und Digitalfotos vorgelegt, wo der Zustand vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen dokumentiert ist. Außerdem wird festgestellt, dass von der BH Scheibbs eine rechtsgültige Rodungsbewilligung, vom 6.8.2002, Zl. 14-H-0272, gegeben hat.

Aus dem vorhandenen Bildmaterial und dem Befund der Rodungsbewilligung geht hervor, dass es sich – zumindest zum Zeitpunkt vor Baubeginn – um keinen hochwertigen Waldbestand gehandelt hat. Außerdem ist auf dem Luftbild klar zu erkennen, dass der Standort im Randbereich von großflächigen Wäldern zu liegen kam. Aus dem Befund der Rodungsbewilligung geht weiters hervor, dass der Bewuchs zum größten Teil aus Mischwalddickungen und über die Fläche einzelne Altholzreste vorhanden waren, die den Windwurf im Jahre 1990 überstanden haben.

Durch diesen Windwurf und durch einen Borkenkäferbefall dürfte der Zustand vor Baubeginn aus waldökologischer Sicht bereits bis zu einem gewissen Grade degeneriert gewesen sein.

Unter Zugrundelegung der obigen Materialien wird am heutigen Tage somit nachträglich aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Kläranlagenbau zu keiner ökologischen Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum gekommen ist, weshalb gegen die Erlassung eines nachträglichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides keine Einwände geltend gemacht werden.“

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2006 ausgeführt, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen, sofern die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen in den Spruch dieses Bescheides aufgenommen werden. Anlässlich des Lokalaugenscheines am 31. März 2006 hat der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft erklärt, dass zur Sicherung des auf dem Grundstück 255/11, KG Schauboden, befindlichen Anteiles an noch nicht gerodeten Gehölzen und Baumgruppen ist eine geodätische Aufnahme des Bestandes und eine dauerhafte Sicherung durch Abschränkung während der Bauzeit der Käranlage erforderlich. Diese Aufnahme ist bei der allfälligen Überprüfung im Zuge der Fertigstellungsmeldung planlich darzustellen und Veränderungen gegenüber der Aufnahme zu dokumentieren.

Auf Grund der fachlichen Stellungnahmen und Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Bewilligung konnte daher erteilt werden.

Die im Spruch festgesetzte Erfüllungsfrist wurde so gewählt, dass es innerhalb dieses Zeitraumes möglich ist, das Vorhaben abzuschließen und die Vorkehrungen zu erfüllen.

zu II.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 3. Mai 1972, Zl. IX-Na-2/17-1972, wurde die Erlaufschlucht in Purgstall wegen ihres wildromantischen Charakters, der durch Seiten- und Tiefenerosion in den Konglomeratbereichen der Ufer entstanden ist, sowie wegen ihrer noch weitgehenden Unberührtheit zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmal Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Im Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 23. Dezember 2005 wird im Hinblick auf das Naturdenkmal Erlaufschlucht ausgeführt:

*„Das Naturdenkmal ‚Konglomeratschlucht der Erlauf‘, die in imposanter und spektakulärer Weise am gegenüberliegenden, also orographisch rechtsufrig, ziemlich senkrecht bis zur Hochrieß aufragt, wird samt seiner mitgeschützten Umgebung **nicht beeinträchtigt** werden, falls **folgende Auflagen** vorgeschrieben werden:*

- *Die Schlägerung des Auwaldes hat sich auf die zur Errichtung des Kläranlagenablaufes unbedingt notwendige Trassenbreite zu beschränken.*
- *Nach Errichtung des Kläranlagenablaufes (DN 600) ist die Künette wieder mit autochthonem Erdmaterial in der vertikal natürlichen Schichtenabfolge zu verfüllen. Der Humus ist mit einer Wiesenkräutermischung zu besämen.*
- *Falls technisch möglich, ist die Trasse zumindest wieder mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern (falls Bäume aus technischer Sicht ausgeschlossen werden müssten), wie Ulmen, Haselnuss, Pfaffenhütchen, Eberesche,*

Holunder, Hainbuche wieder zu bepflanzen. Durch entsprechende Maßnahmen ist das erfolgreiche Anwachsen und Aufkommen der Gehölze zu sichern. Bei Bedarf ist nachzupflanzen.

- *Das eigentliche Einlaufbauwerk am orographisch linken Erlaufufer kann, falls keine anderen technischen Alternativen zur Verfügung stehen, in Magerbeton zu verlegt werden. Dies hat sich jedoch auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.*
- *Falls beim Einlaufbauwerk eine Ufersicherung mit Flussbausteinen (Blockwurf) notwendig sein sollte, hat sich die auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.*
- *Das Einlaufbauwerk samt Ufersicherung ist bestmöglich in die natürliche Gehölzvegetation zu integrieren. Falls dies nur bedingt realisierbar sein sollte, ist das Aufkommen von Bäumen und Sträuchern zu fördern, um eine visuelle Abdeckung der technogenen Elemente möglichst bald und möglichst optimal zu erreichen.“*

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2006 ausgeführt, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen, sofern die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen in den Spruch dieses Bescheides aufgenommen werden.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben kommt die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die angestrebte Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“ konnte daher erteilt werden.

zu III:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf, zH Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das NÖ Gebietsbauamt III, 3100 St. Pölten,
zH des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. GBA P-H—3426/001-2005)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Bau- und
Anlagentechnik, Naturschutz, BD2,
zH des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. BD2-N-603/022-2005)
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt, Abteilung
Naturschutz, RU5, zu Zl. RU5-SG-1019/015-2005

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seper

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Anlagenrecht
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, 3270

An den
Gemeindeabwasserverband Erlauftal
z.Hd. des Obm. Herrn Ing. Johann TEUFL
Pöchlernerstraße 17
3251 Purgstall/E.

SBW2-NA-0512/001 Beilagen
Projekt

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Lechner Hannes

07482/9025

Durchwahl

38238

Datum

08.01.2008

Betrifft

Gemeindeabwasserverband Erlauftal, Purgstall an der Erlauf, Errichtung der neuen Verbandskläranlage auf dem Grundstück Nr. 255/11, KG Schauboden, Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches und Ausnahme vom Eingriffsverbot in das Naturdenkmal „Erlaufschlucht“ – Ersatzbiotop naturschutzbehördliches Verfahren – Auflagen bzw. Bedingungen zur Bewilligung vom 26. Mai 2006

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 26. Mai 2006, Zl. SBW2-NA-0512/001, wurde dem Gemeindeabwasserverband Erlauftal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlernerstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **naturschutzbehördliche Bewilligung**, außerhalb des Ortsbereiches in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf dem Grundstück Nr. 255/11 der KG Schauboden eine Kläranlage (biologische Kläranlage in Form einer zwei-straßigen Belebungsanlage mit Nitrifikation, simultaner Denitrifikation Phosphatfällung sowie simultaner Schlammstabilisierung für eine Ausbaugröße entsprechend 18.000 EGW) zu errichten, erteilt.

Darin wurde die Erstellung eines Detailprojektes zur Schaffung eines Ersatzlebensraumes entsprechend Auflage 3 des oben angeführten Bescheides vorgeschrieben. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen und ein entsprechendes Detailprojekt zur Schaffung des Ersatzlebensraumes für Amphibien ist vorgelegt worden. Bezüglich des geschaffenen Ersatzlebensraumes für Amphibien sind folgende weitere Auflagen einzuhalten:

1. Der Weg ist jährlich mit einem Großfahrzeug zu befahren, wobei darauf zu achten ist, dass dabei tiefe Radspuren entstehen. Diese füllen sich bei Regen mit Wasser und stellen Laichplätze für die Gelbbauchunke dar. **Diese Maßnahme ist vor April (Hauptaktivitätszeit der Zielart) durchzuführen.**
2. Der umliegende Bereich ist jährlich zu mähen um ein Zuwachsen des Geländes zu verhindern.

3. **Strauchgruppen sind im nördlichen Teil des Areals zuzulassen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Vegetationsanteil nicht überhand nimmt.**
4. **Der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ist jährlich bis spätestens 31. Oktober über die durchgeführten Pflegemaßnahmen zu berichten.**
(Kurzbericht über durchgeführte Pflegemaßnahmen, Erfolgskontrolle bzw. Langzeitbeobachtung in einfacher Form, sowie eine diese Berichtlegung unterstützende digitale Fotodokumentation).

Näheres enthalten die Projektsunterlagen des Landschaftsplaners DI Christian Winkler vom August 2006, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden und mit der Bezugsklausel versehen sind.

Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, in der derzeit geltenden Fassung

§ 59 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 26. Mai 2006, Zl. SBW2-NA-0512/001, wurde dem Gemeindeabwasserverband Erlaufthal mit dem Sitz in 3251 Purgstall an der Erlauf, Pöchlarnstraße 17, vertreten durch den Obmann Herrn Bgm. Franz RESSL die **naturschutzbehördliche Bewilligung**, außerhalb des Ortsbereiches in der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, auf dem Grundstück Nr. 255/11 der KG Schauboden eine Kläranlage (biologische Kläranlage in Form einer zwei-straßigen Belebungsanlage mit Nitrifikation, simultaner Denitrifikation Phosphatfällung sowie simultaner Schlammstabilisierung für eine Ausbaugröße entsprechend 18.000 EGW) zu errichten, erteilt.

Darin wurde die Erstellung eines Detailprojektes zur Schaffung eines Ersatzlebensraumes entsprechend Auflage 3 des oben angeführten Bescheides vorgeschrieben. Die Arbeiten sind nun abgeschlossen und ein entsprechendes Detailprojekt zur Schaffung des Ersatzlebensraumes für Amphibien ist vorgelegt worden.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seiner fachlichen Stellungnahme vom 11. Juni 2007 dazu ausgeführt, dass die im Rahmen des Bewilligungsbescheides und des Gutachtens vorgeschriebenen, und im Detailprojekt des Landschaftsplanungsbüros WINKLER ausgefeilten Maßnahmen zur Schaffung des Ersatzbiotops für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*; Anhang II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie) auf der Parzellennummer 255/11, KG Schauboden, in äußerst zufrieden stellender Weise realisiert wurden. Bezüglich des Ersatzlebensraumes für Amphibien sind die im Spruch dieses Bescheides angeführten Pflegemaßnahmen und die Berichtlegung über deren Umsetzung bzw. Erfolgskontrolle durchzuführen.

Die weiteren Auflagen wurden Ihnen sowohl im Rahmen der Überprüfung vom 8. Juni 2007 als auch im Schreiben vom 15. Juni 2007 zur Kenntnis gebracht. Eine Stellungnahme wurde hiezu nicht abgegeben.

Die weiteren Vorkehrungen waren daher spruchgemäß vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf, zH Herrn Bürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Bau- und Anlagentechnik, Naturschutz, BD2,
zH des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu Zl. BD2-N-603/022-2005)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung und Umwelt, Abteilung Naturschutz, RU5, zu Zl. RU5-SG-1019/015-2005

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gundacker